

Zeitschrift:	Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden
Herausgeber:	Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden
Band:	6 (1811)
Heft:	2
Artikel:	Historisch-topographische Beschreibung des Hochgerichts der 5 Dörfer [Fortsetzung und Beschluss]
Autor:	Salis Marschlins, C.U. v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-377982

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Sammler, ein gemeinnütziges Archiv für Graubünden.

Herausgegeben von der ökonomischen Gesellschaft dasselbst.

VII.

Historisch-topographische Beschreibung des Hochgerichts der 5 Dörfer.

Von
C. u. v. Salis Marschlins.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Volksmenge.

Da man es vormals in Bünden für eine Regel der Staatsklugheit ansah, die wahre Volksmenge in undurchdringliches Dunkel zu verhüllen, so ist es mir auch nicht möglich, genaue Auskunft über die ehemalige Bevölkerung dieses Hochgerichts zu geben. Eine einzige Angabe fand ich vom Jahr 1632, wo 515 Männer von den Hrn. Häuptern und dem in Chur versammelten Beitag decretirt wurde: "man solle die Anzahl der streitbaren Mannschaft von Gemeind zu Ge-

meind aufnehmen „; — „ doch, auf daß die Sache geheimer bleibe, so hat ein jeder Bund allein für sich, ohne Participation der andern Bünde, aufgenommen.“

Im Hochger: der 4 Dörfer fanden sich 300 streitbare Mann; folglich nach dem hier anzunehmenden Verhältniß — wo je die 6te Person als ein waffensäugiger Mann anzusehen ist — nur 1800 Seelen; eine sehr geringe Anzahl, die aber aus den damaligen Kriegs- und Pest Jahren leicht erklärlich wird. Wirklich rechnet Augustin Stöcklin (1628), vermutlich nach Notizen die vor jenen Kriegsjahren gesammelt wurden, 500 Waffensäugige in den 4 Dörfern.

Etwas zuverlässiger, doch noch immer nicht mit der höchsten Genauigkeit, können wir *) von der damaligen Volkszahl sprechen, da noch immer jede Zahlung gegen Schwierigkeiten und Vorurtheile zu kämpfen hat, auch die Kirchenbücher nicht mit gehöriger Pünktlichkeit geführt wurden.

Ig 5.

Die höchst auffallende Abnahme dieser Gemeinde läßt sich aus dem, mit 1617 beginnenden Taufbuche, stufenweise ersehen. — In den 5 Jahren 1617—1621

*) Ich sage absichtlich Wir, den Hr. Mag: Nösch hat mir während seines Aufenthaltes in Marschlins, besonders in Rücksicht dieses Abschnittes, so getreulich geholfen, daß das Meiste was ich über die Volksmenge liefere, mehr sein, als mein Verdienst ist.

finden wir 93 Gebohrene oder jährlich 18—19; wenn man also das jetzige Verhältniß der Gebohrenen zu den Lebenden, 1:30, anwendet, *) eine Volkszahl von 555 Seelen. Vergleichen wir damit 5 Jahre unmittelbar nach dem 30 jährigen Krieg, 1647—1651 (denn von 1621—1647 läßt das Taufbuch eine Lücke) so finden wir nur 64, oder jährlich kaum 13 Gebohrene, d. h. eine Bevölkerung von nur 390 Seelen. Doch nun steigt die Zahl der Geburten wieder beträchtlich: Von 1652—1663 (12 Jahre) ist sie 190 (jährlich fast 16) und die der Verstorbenen nur 157; Copulirt wurden 52 Paare. Nach einer abermaligen Lücke des Taufbuchs zeigen uns die 5 Jahre 1669—1673, 84 Gebohrene (jährlich fast 17) so daß die Gemeinde sich bald von ihrem Verluste würde erholt haben, wäre die Zahl der Gebohrenen nicht von nun an, aus unbekannten Ursachen wieder gesunken, so daß sie von 1674—1683 (10 J.) nur 136 betrug, oder jährlich 13—14.

Daß in den Jahren 1683—1703, die das Taufbuch wieder leer läßt, die Volkszahl um nichts zunahm, ersehen wir daraus, weil 1704—1713 ebenfalls jährl. nur 13—14, wie 1684, gebohren wurden. Ueberdies meldet eine Angabe im Gemeind-Sakungsbuch: daß Igis im Febr: 1705, 416 Seelen, worunter 32 erwachsene Knaben, ohne die Beisäßen zählte. Wie nun von dieser Zeit an, die Zahl der Leichen immer jene der

*) Dieses Verhältniß ist beinahe in jedem Orte verschieden.

Geburten überstieg, ist aus den Listen zu ersehen, welche im N. Sammler (5ten Jahrg. S. 202 u. 206) abgedruckt worden. Von 1704 — 1740 (36 J.) war die Zahl der Leichen um 100, von 1749 — 1808 (60 J.) um 142 grösser, als diejenige der Geburten, und nur auf die 3 Hungerjahre 1770, 71 u. 72 trafen 145 Gestorbene. *)

Eine Ursache der grossen Sterblichkeit waren auch die häufigen Fieber. Sie verschwanden eine Zeit lang, stellten sich aber beim Anwachsen der Wallenstadter Sumpfe wieder ein. Würde die Gemeinde sich nicht durch Einkauf Fremder Familien und durch Beisässe helfen, sie könnte nicht bestehen.

Im März 1802 hatte sie 77 erwachsene Männer (worunter 14 Gehörlose oder Presthaste) 50 Knaben unter 16 Jahren, 138 Personen weiblichen Geschlechts, zusammen 265 Bürger.

Beisässe: Bündner aus andern Gemeinden: Männlich 17 Erwachsene, 12 Minderjährige — Weibl. 42. — Schweizer: Männl. 35, W. 37. — Landsfremde M. 20, W. 15, also 178 Beisässe; in allem 443 Seelen, wozu noch 18 Dienstboten und 5 Abwesende kommen; Total 466, in 90 Haushaltungen. Da die Zahl der Fremden etwas zunimmt, so möchte die jetzige Total Summe mit den Abwesenden etwa 490 betragen.

*) Darunter mögen dann viele fremde Bettler gewesen seyn, die sich damals, des italienischen Korns wegen, Scharenweise ins Land gezogen hatten.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Zizers.

Weil das Taufbuch reformirter Seits so unordentlich geführt wurde, so wissen wir nur, daß die Katholischen, von 1760—1803 um 140 Seelen zugemommen, und im Durchschnitt jährl. 24 Geburten, 21 Leichen, 6 Copulationen hatten. Hier ist also die Lust schon gesunder als in Igis. Im J. 1803 hatten die die Katholiken Haushaltungen Seelen

— — Bürgerl.	45	{	145	{	415
— — Beisäß	65	{	110	{	270

Reformirte Bürgerl.	43	{	165	{	266
— — Beisäß	30	{	101	{	

Zusammen Haushalt: 183 Seelen 681, und jetzt wird man 700 annehmen dürfen.

Erinner.

Daß das Clima dieser Gemeinde nicht so ungesund sey, als man gewöhnlich glaubt, erhellet aus den Kirchenlisten, denn sogar bei den Katholiken, welche meistens im Dorfe selbst, und nicht auf den weit gesunden Bergdörfschen wohnen, wurden in den 30 J. 1750—1779, 159 mehr gebohren als begraben. Von 1780—1803 Rath. Geb. 309 Ref. 277 Summa 586

— — Gest.	253	—	226 *)	—	479
— — Cyp.	81	—	66	—	147

*) 220 im N. Sammler V. 203 ist ein Druckfehler.

Diese Gemeinde nimmt also, trotz der Kröpfe und Eretins, zu. 1803 hatte sie

Ratholische.

Reformirte.

	Haush. Seel.			Hh.	Seel.	
Trimmis	Bürg.	54	215	48	—	202
	Beif.	22	82	19	—	70
Sayis	Bürg.	6	23	28	—	98
	Beif.	6	27	1	—	3
Taln	Bürg.	—	—	2	—	6
	Beif.	—	—	2	—	10
Balzeina	Bürger	—	—	12	—	80

Zusammen 200 Haushalt: und 816 Seelen. Letztere sollen dermalen auf ungef. 830 gestiegen seyn.

Haldenstei.

1685 — 1704 waren gebohren 165. 1721 — 69
(in allem nur 42 J. weil einige fehlen) Geb. 472,
Gest. 404 und Copulirt 1723 — 1732, 27 Paar,
1742 — 1761, 67 Paar. Von 1771 — 1803 Geb.
321, Gest. 305, Cop. 96. Es wird also jährlich un-
gefähr Einer mehr gebohren als begraben.

1803 hatte Haldenst: Bürgerl. Hh. 76 Seelen 286.

Reformierte Beisäß — 10 — 48

Katholische — — 3 — 15

Also jetzt etwa 350 Seelen. 89 349.

—————

Unterwald.

Bis 1770 fehlen die Sterbelisten dieser Gemeinde beinahe ganz. Hier die Geburtsliste von 110 Jahren.

	Rath.	Ref.
1691 — 1701	182	75
1701 — 1711	166	67
1711 — 1721	177	60
1721 — 1731	151	75
1731 — 1741	160	86
1741 — 1751	190	76
1751 — 1761	257	94
1761 — 1771	193	107
1771 — 1781	222	78
1781 — 1791	209	104
1791 — 1800	177	103
<hr/>		
Total	2084	925

Diese, in Verhältniß ihres Bezirks so stark bevölkerter Gemeinde hat demnach jährlich beinahe 31 Geburten oder auf 23 Lebende einen Gebohrenen, da anderwärts kaum auf 30 Lebende 1 Geb. gezählt wird.

Von 1750 — 1800 wurden 360 Paare getraut und es kommen also, von 1544 in diesem Zeitraum gebohrenen Kindern, 30 auf 7 Ehen; ein ziemlich starkes Verhältniß. Da in den ersten 60 Jahren die obige

Liste jährlich 24 1/2 Geborene, gegenwärtig aber 31 ausweist, so scheint die Volksmenge um 150 zugenommen zu haben. Auch in den neuesten Zeiten war die Zunahme gering, denn von 1779 — 1803 (25 J.) starben 464 Katholische und wurden geböhren 483, also nur 19 mehr; Reformirte starben von 1745 — 1804 (60 J.) 550, geb: 572, Zunahme 22. Außer einigen Fehlern in der Lebensart der Einwohner, haben vormals die Kinderpocken vieles zur Sterblichkeit in dieser Gemeinde beigetragen.

1803 im Maimonat hatte Untervaz

Gemeindsbürger	Beisäß
Mannspersonen	190
—	—
Weibspersonen	223
Kinder	188
	Zusammen 712.

Ferner 17 Dienstboten, 60 in andern Gemeinden Bündens wohnhafte Personen, und 18 außer Land. Total 807, wovon anwesend 729; dermalen sollen es ungef: 760 seyn. Im Nov. 1803 betrug die Zahl der Katholiken 502 (449 Bürger 53 Beisäß) in 96 Haushaltungen.

Strilser-Berg.

Aus der nämlichen Ursache wie bei Zizers, ist es uns unmöglich, Kirchenlisten von dem reformirten Theil dieser Gemeinde zu geben. Die des Katholischen (S.

R. Sammler v. 202 und 204) zeigen, daß der Überschuss an Geborenen jährlich nicht ganz Eine Person beträgt. 1803 zählte man Rath. 220. Ref. 112, Zusammen 332 Seelen, worunter 63 Besäße. Jetzt sollen es 350 Seelen seyn.

Nach den obigen Angaben würde sich das Total der Volkemenge auf nachstehende Art summiren:

Igis	485	Zizers	700.	Trimmis	830
Haldenstein	350	U: Baaz	760.	Berg	350
<hr/> Total 3475 Seelen, ohne die Abwesenden.					

Eine Bevölkerung die, in Verhältniß des Flächen-Inhalts, nicht gering ist, wie wohl sie bei den großen Dörfern Zizers und Trimmis beinahe doppelt so stark seyn könnte. Die Mortalität ist eigentlich nur in Igis überwiegend, und muß seit allgemeiner Einführung der Vaccination noch mehr abnehmen, wenn nicht auf der andern Seite die zunehmende Sittenlosigkeit ein trauriges Gegengewicht in die-Waagschale legt.

Character der Einwohner, Sitten, Sprache.

Wenn ein Theil der Bewohner Bündens mehr Character-Aehnlichkeit mit den Italiänern, ein anderer aber mit den Schweizern, an den Tag legt, so gehören diejenigen der 5 Dörfer zu den letztern. Gut-

müthige Biederkeit und Hang zum Wohlthun wird man ihnen, im Ganzen genommen, nicht absprechen können. Freilich muß man ihren häuslichen Charakter von dem politischen wohl unterscheiden. Ihre Unabhängigkeit an Vaterland, Freiheit und Religion äußert sich durch ein eifersüchtiges Festhalten der alten Formen; durch Misstrauen gegen alles was diese zu gefährden droht. Wurde letzteres angefacht, so haben sie sich schon unruhig, stürmisch, ja gewaltthätig gezeigt; doch kehren sie, wenn sie ihres Irrthums überzeugt worden, gerne zur gewohnten Stille zurück.

Die schon Anfangs dieser Beschreibung angemerkte klimatische Verschiedenheit der westlichen und östlichen Seite, zeigt sich auch darin, daß die Bewohner der erstern weit aufgeweckter und thätiger, die der letztern langsamer, besonnener und fester sind. Haben jene mehr Erwerbsleiß, so gebührt diesen das Lob der Wohlthätigkeit (Ausnahmen gibt es allenthalben); an beiden aber wird der Billig-Urtheilende manchen guten Charakterzug erkennen.

Vor den Kriegsjahren fand man zwar bereits einen Hang zur Trunkenheit und zu Gelagen, der seit Jahrhunderten eingewurzelt seyn möchte, aber in Sitten, Kleidung &c. herrschte im Allgemeinen noch Zärtlichkeit und Einfalt. Hat jene unglückliche Periode, verbunden mit dem Beispiel des Fremden Militärs, diese Vorzüge seltener gemacht, so ist das Verderben dennoch nicht so unheilbar geworden, daß man nicht, unter günstigen Umständen eine Rückkehr zum Bessern hoffen dürfte.

Zu Haldenstein und am Strilserberg herrscht eine Gewohnheit, die ich für alt - Celtisch halte (meine Gründe werde ich vielleicht anderswo angeben). Auf Anhöhen werden in der Nacht der alten Fasnacht Feuer von den Knaben angezündet; darin machen sie hölzerne Scheiben (etwa 1 Zoll dick und 1 Schuh im Durchmesser) glühend, stecken einen Stock durch das Loch in deren Mittelpunkt, schwingen sie im Kreise herum, mit dem Ausruf: "Schyba, Schybi, die Schybe soll mym (meinem) Gretli syn!" (oder wie das geliebte Mädchen heißen mag) und schleudern sie mit Macht, im Bogen den Berg hinab. In der Neujahrsnacht gibt der Knabe vor den Fenstern seines Liebchens gewaltige Pistolsalven, und erhält dafür ein Schnupftuch (in Neapel wird in der Weihnachtsnacht geschossen). — Ueberhaupt vollziehen die Knabenschaften hier, so wie in andern Gegenden Südens, gewisse Polizeistrafen, z. B. wenn sie zwei Personen in unerlaubtem Umgang erkappen, und dieselben in den Brunnen tauchen, oder wenn sie unverträglichen Eheleuten, welche sich getrennt und dann wieder vereint hatten, in der ersten Nacht eine Serenade bringen. Schellen, Kessel, Trommeln, Eimer erschallen in gräßlichem Lärm, begleitet von Ausrufen, bis ein Geschenk die tobenden Strafrichter zum Schweigen bringt. Wegen der unsittlichen Ausdrücke die dabei vorkamen, ist dies Unwesen mit Recht verboten worden.

Eine fremde durchs Dorf fahrende Hochzeit muß sich, wenn die Knaben es erfahren, vermittelst eines

Trinkgeldes von ihnen lösen ; heurathet aber ein Mädelchen aus dem Dorfe in ein anderes , so spannen die Knaben am Tage der Abreise eine Kette über die Straße , und stellen daneben einen Tisch mit Brot , Käse und Wein . Erscheint dann der fremde Bräutigam , so hält man ihm eine Anrede worin er beschuldigt wird , daß er dem Dorfe die schönste Rose entreisse , doch möge er nun freundhaftlich von dem Weine kosten . Dies geschieht , er legt ein schönes Trinkgeld auf den Teller , und der Braut - Wagen wird mit einem Strauß geziert . — Alle diese Gebräuche sind in den neuern Jahren mehr oder weniger in Abgang gekommen .

Charakteristisch ist es , wie man jeden Anlaß zu Schmausereien anzuwenden weiß . Außer den Hochzeitmählern (wobei gewöhnlich ein Tanz) , Todtenmählern , Taufmählern , erfolgt nach den letztern noch die sogenannte G'sehete , das heißt , einige Zeit nach der Taufe senden die Gevattern der Wöchnerin ein Präsent an Victualien , das man in der Stube aufstellt die Geberin wird dann wieder tractirt . Am Schluß der Heu - Ernte feiert man das Aufhängen der Sensen (Sägese - Henki) mit einer Mahlzeit (manchmal auch Tanz) und eben so nach dem Korndreschen die Ruhe der Dreschflegel (Fleißlegi) . Wenn aber das Torkeln (Weinkeltern) beendigt ist , so heißt es man wolle die Zatte vergraben , d. i. ein zum Pressen unentbehrliches Stück , zur Ruhe bestatten ; diese angebliche Beerdigung besteht aber eigentlich in einem tüchtigen

Schmauß (Torkelmahl genannt) für alle Theilhaber am Keltern. Daß bei solchen Gasimählern nicht übel getrunken wird, brauche ich kaum zu sagen.

Wie aber seit der Veränderung unserer Verfassung so mancher fette Schmauß abgekommen ist, wird vielen Freunden der guten, alten Zeit lange in schmerzlicher Erinnerung bleiben, denn da mußte jeder neue Landammann an seinem Wahltagen den ganzen Landrath, sammt allen Schreibern und Weibeln tractiren, was ihn wohl auf fl. 80 zu stehen kam; die Amtleute eines jeden Dörres mussten, wo nicht eine Mahlzeit, doch einen guten Trunk geben; sogar die Wahl eines neuen Geschwornen zog zuweilen ein Gelage nach sich, und jedesmal wurde bei Versammlungen der Civil- und Criminalbehörden des Hochgerichts, entweder auf Unkosten des letztern, oder der Streitenden gezehrt; jetzt erhalten die Mitglieder statt dessen ein Taggeld.

Das Hengert gehen der Knaben besteht hier darin, daß der Liebhaber sein Mädel meistens Abends besucht, wo die Familie beim Spinnen versammelt ist. Dann führt er es auch zum Tanz und auf die Jahrmarkte, wo er ihm etwas kaust. Wenn die Baumfrüchte, besonders die Zwetschen reif sind, so wetteifern die Jünglinge, sie von den Bäumen weg zu mausen und den Raub ihren Mädeln zu bringen.

Am Aufnahrtstag schmücken sich die kleinen Mädel das Haar mit Kränzen vom schön glänzenden Habenfuß (*Ranunculus pratensis*) und kommen so mit

einander in die Kirche. Am Ostermontag nach dem Mittagessen, geht die Jugend auß bestie gepuzt, auf eine Wiese, um mit bunten Ostereiern oder andern unschuldigen Spielen sich zu ergözen. Ist aber der Tag zur Alpfahrt herangenaht, so freut sich die ganze Jugend. Schon am Abend vorher bewaffnen sich die Kinder mit den größten Kühschellen (Plümpen) die sie aufstreiben können, und ziehen so, klingelnd und jubelnd durch das Dorf auf und ab.

Glaubwürdige Schriftsteller des 16ten Jahrhunderts*) versichern uns, daß etwas mehr als 100 Jahre früher, die romanische Sprache in diesem Hochgericht üblich gewesen sey, und die vielen romanschen Localnamen bestätigen dies. Deutsche Urkunden von viel früherm Datum (schon aus dem 13ten Jahrhundert) findet man freilich hier so wie in Thälern welche noch Romansch reden **) weil letztere Sprache zu Urkunden nicht gebräuchlich war.

Es möchte schwer seyn zu entscheiden, in wie weit das Aufkommen der deutschen Sprache durch die Einfälle der Alemannen und durch die Herrschaft der Ostgothen vorbereitet wurde. Gewiß ist es, daß unter der Herrschaft fränkischer und deutscher Kaiser, wo Deutsche Grafen uns regierten, deutsche Ritter ihre Lehen und Burgen in Rhätien erhielten, und das Land, als ein Theil des alemannischen Herzogthums, mit dem

*) Echudi (schrieb 1536) Stumpf 1546. Campell 1572.

**) Z. B. im Oberhalbstein. S. N. Sammler II. 443.

jetzigen Schwaben in engster Verbindung stand — sich sehr viele Deutsch=Redende in unsern Thälern müssen angesiedelt haben. Die Angränzung deutscher Nachbarn und die Handelsverbindung mit Deutschland, vermittelst des Passes, trugen dann auch das ihrige zu Vertilgung der romanschen Sprache bei. Die jetzige Mundart der 5 Dörfer hat große Aehnlichkeit mit dem alemannischen Dialect, wie er in Hebel's Gedichten und bei andern Schriftstellern gefunden wird. *) Jedes Dorf besitzt seine Eigenheit der Aussprache, aber in denen der westlichen Seite mag sich der Dialect unversäeschter erhalten haben, weil sie an keiner Hauptstraße liegen.

Kunstfleiß und Handlung.

Beide sind in diesen Gemeinden unbedeutend. Das Volk ist zu Erlernung der Handwerke gar nicht geneigt, wiewohl es ihm (zumal den Unterväzern) an Fähigkeit nicht fehlen würde, deswegen setzen viele Söhne das Handwerk, womit ihr Vater sich gut nährte, dennoch nicht fort. An den gewöhnlichen Handwerken ist eben kein Mangel; sie werden aber meistens von Beisässen, und zwar selten in gehöriger Vollkommenheit betrieben, denn der vorzügliche fremde Hand-

*) So stimmt der Gebrauch gewisser Wörter im Würtembergischen und Sanzenbergischen mit dem unsern überein (S. Morgenblatt 1810 N. 168.) z. B. die Bedeutung der Ausdrücke niederträchtig, toll. Noch sagen die Unterväzer: ich habe einen tollen Buben und ein fluges Schwein.

werker läßt sich nicht gerne in einer Gegend nieder, wo er auf baare Bezahlung lang warten, und, wenn er auch weder Haus noch Gut besitzt, dennoch viele Gemeindwerke (Arbeiten für das Gemeinwesen, an Wuhren ic.) leisten muß.

Selten gibt es in diesem Hochgerichte eigentliche Wein- und Viehhändler, und noch seltner sind sie glücklich. Einige wenige kaufen Korn, Salz, Eisen auf den Wochenmärkten zu Malans, um es wieder zu verkaufen. Gewöhnlich veräußert jeder den Uebersluß seiner Erzeugnisse selbst, auf Märkten oder an herkommende Kaufleute. Ziemlich viel Obst und Hanf kauft der betriebsame Brätigauer in Igis und Zizers ein, meistens gegen Brod, Schaaf- und Kalbfleisch. Aus dem Hanf webt er Tuch und verkauft es dann weiter.

So viel mir bekannt, sind in den 5 Dörfern niemals Versuche mit Fabriken gemacht worden. Die kleine Probe einer Tabaksfabrik in Marschlins, vor 24 Jahren, bewies, daß die Tabakspflanze sehr gut gedeihen würde; auch spann man vortreffliche Knästerrollen, allein der stinkende Frastenzer behielt, nach wie vor, die Gunst der Mehrheit.

Ebenso lieferte der Versuch einer Seidenspinnerei in Marschlins so schöne Seide, daß sie von den Fabrikanten theurer als die italiänische bezahlt wurde, es fanden sich aber Schwierigkeiten in deren Fortsetzung: die Maulbeerbäume wuchsen zwar sehr gut, aber die späten Frühlingsfröste benahmen ihnen nur

all zu oft ihr Laub und somit den jungen Würmern ihre Nahrung. Diesem Hinderniß könnte man durch Maulbeerhäge vorbeugen, welche an warmen, windsichern Stellen angelegt werden; unüberwindlich aber war ein anderes — die Abneigung unserer Landsleute, sich der sehr beschwerlichen Wartung des Seidenwurms in seinen letzten Perioden, zu unterziehen, und beim Abwinden der Eoccons ihre Finger ins heisse Wasser zu wagen. Für beide Arbeiten mußte man also Italiäner kommen lassen, und die Unkosten fielen zu groß aus.

An dem Transit, welcher seit Versertigung der neuen Straße sehr lebhaft wurde, hat nur die Gemeinde Zizers einen Antheil; vermutlich hatte sie sich in ältern Zeiten gegen das Bistum verpflichtet, die Straße zu unterhalten. Bei einem Prozeß (1511) mit Kaufleuten aus dem Reich, wegen Fuhrleite, soll sie jene Obliegenheit, von ihrer Gränze bis zur obern Zollbrücke, übernommen haben. Allein weder um die vielen Streitigkeiten mit dem Bistum, der Stadt Chur, Maienseld und Ragaz, welche dies Vorrecht erregte, noch um den Transit-Erwerb, kann Zizers von den übrigen Gemeinden beneidet werden. Wiewohl die Mediationsacte alle Vorrechte einzelner Gemeinden aufgehoben hat, und das Portensystem eben so wenig mit den Regeln einer guten Staats-Verwaltung vereinbar ist, so hat die Erfahrung auch bei Zizers gezeigt, daß dies Monopol wenig oder keinen wahren Vortheil bringt.



Kirchengeschichte, Kirchen - Schul - und Armenwesen.

Schon der erste Verbreiter des Christenthums in Thätien, **Lucius**, den die Legende für einen englischen König ausgibt *) und ums Jahr 190 setzt, soll, nebst seiner Schwester **Emerita**, in diese Gegenden gekommen seyn, wo letztere den Märtyrertod zu Trinimis durch das Volk, er aber zu Chur durch den römischen Stadthalter, fand.

Unentschieden möchte es bleiben, wann die erste Kirche in den 5 Dörfern gebaut wurde. Von den 230 Kirchen, welche das Bistum Chur schon ums J. 821 in sich fasste, **) stand höchst wahrscheinlich eine oder mehrere in dieser Gegend. Eine Urkunde von 956 gedenkt der Kirche in Zizers, eine von 959

*) Von dieser Meinung weichen heut zu Tage selbst katholische Geschichtschreiber ab. Man hat alle Ursache, Lucius für unsern ersten Befahrer zu halten, aber vielleicht Gründe zu vermuthen daß er aus Italien zu uns gekommen sey.

**) S. Eichhorn, Urkunde Nro. VI.

nennet die Carpophori-Kirche zu Trimmis, und Papst Gregors V. Bulle 998 bestätigte dem Kloster Pfävers die Kirchen in Igis und Waz.

Von derjenigen in Haldenstein habe ich gar nichts erfahren können, außer daß dieses Dorf vor Erbauung der jetzigen (1732) ein kleines dunkles Kirchlein gehabt, welches mit allerhand Figuren, worunter auch der Riese Geryon, bemalt gewesen. Auch soll nach der Sage, ein Kloster vor Erbauung des Dorfes da gestanden haben. Die Kirchen von Zizers und Trimmis gehörten dem Bistum Chur.

Nachdem die Reformation 1524 zu Fläsch, und bald darauf zu Malans Eingang gefunden, so predigte sie Georg v. Marmels in Igis mit solchem Erfolg, daß 1532 die ganze Gemeinde protestantisch war. *) 1572 wagten es die Anhänger der verbesserten Lehre, zu begehrn daß ihren Predigern gestattet würde, in den Kirchen aufzutreten; allein die gegenpartei war noch so mächtig, daß sie die protestantischen Ziserer zu dem Eide zwang: nichts gegen den alten Glauben zu unternehmen. Das bundstädtliche Decret 1596, welches allgemeine Glaubens-Freiheit festsetzte, hatte zwar diesen Eid vernichtet, dennoch datirt sich die offene Uebung des reformirten Gottesdienstes in den 4 Dörfern erst von 1612. In diesem Jahr wurde Decan Johannes a Porta, Pfarr-

*) Igis hatte früher auch das Glück, den berühmten Joh. Comander als Pfarrer zu besitzen, der 1523 von hier nach Chur berufen wurde.

rer in Malans, der in Zizers und Untervaz heimlich predigte, an einem Feiertage von katholischen Weibern und Knaben aus Vaz, angefallen, als er auf dem Heimweg war; sie mishandelten ihn und rauschten ihm den Bart aus. Schon hatte das in Chur niederge- setzte Strafgericht 800 Mann verordnet, um an den Ursächern dieses Unsugs die Sentenz zu vollziehen als der französische Gesandte, Carl Pascal es dahin vermittelte, daß die reformirten Untervazer, nach Verhältniß ihrer Zahl, Anteil an Kirchen und Pfrund- einkünften bekamen. Durch ähnliche Verwendung be wirkte Pascal, daß, den Reformirten in Trimmis 1613 die kleine Kirche St. Emerita und ihr Anteil an der Pfründe gegeben ward, denn hier war es so weit gekommen, daß die Katholiken sich mit gewaffneter Hand widersezt, und daß ihre Weiber eine deswegen abgeordnete Bundstags - Deputation mit Steinwürfen empfangen hatten. In Zizers hielt Bartholomäus Anhorn 1613, 25ten Juli die erste reformierte Predigt in der Kirche, und 1614 gelangten die dasigen Reformirten, laut Vertrag, weil sie nun die zahlreichern waren, zum Besitz der größern Kirche, doch immer mit großem Widerstreben, so daß erst 1616, Martini, der Streit wegen der Pfründe beigelegt wurde.

Gener a Porta war hier der erste Pfarrer. Seine Verwendungen im In- und Auslande brachten auch eine Summe Gelds zusammen, womit die Protestanten des Strilserbergs, wo noch gar keine Kirche stand, sich 1613 ein Kirchlein unweit der untern Zollbrücke bauen konnten.

In Haldenstein wurde die Reformation 1616 eingeführt; bis dahin hatten die Mönche von St. Luzi bei Chur diese Gemeinde versiehen.

Doch nicht lange, so wütete im Gefolge des dreißigjährigen Kriegs, (1621 und 22) das Schauspiel des Religionsfanatismus in unsern Thälern. Die österreichisch = spanischen Heerführer ließen keine Gewaltthat unversucht, um die Reformation auszurotten. Schon unter Baldiron waren die reformirten Prediger aus Zizers, Trimmis und Baaz entflohen, allein derjenige von Igis entfernte sich erst, als Graf von Sulz die Protestantent der 4 Dörfer mit Niederbrennung ihrer Häuser bedrohte, wenn sie nicht der neuen Lehre entsagten. Damals wurden ihnen ihre Kirchen und Verträge entrissen, *) und dagegen 1ten Juni 1623 eine Uebereinkunft aufgezwungen, welche die katholische Religion als die allein geduldete, hingegen das Lands-Decret von 1612 als vernichtet erklärte; dieser Uebereinkunft trat die Gemeinde Igis nicht bei.

Die französischen Waffen unter dem Marquis de Cœuvres brachten noch Ende dieses Jahrs den Protestanten einige Erleichterung, aber noch lange keine Herstellung ihrer Rechte. Nicht das Capitulat 1639 und die Feldkircher = Artikel 1641, worinn die freie Religionsübung ausbedungen war; nicht die Vorstellungen der Synode von 1642; nicht die Verwendung einer

*) Man versprach zwar, diese zu erstatte n, hielt es aber nicht.

eidgenössischen Gesandtschaft der reformirten und katholischen Stände, vermochten dies. Endlich sandte der Bundstag 1644 eine bevollmächtigte Deputation, welche in Zizers die Kirche öffnen und den Pfarrer Hartmann Schwarz in ihrem Beiseyn predigen ließ. Den 26ten April geschah eben dies zu Trimmis, wo Andreas Loretz, Pfarrer von Igis, in der kleinern Kirche predigte. Hierauf bewirkte das sehr vernünftige Betragen einiger vornehmeu Katholiken, besonders des Ritters Rudolf v. Salis, die Annäherung beider Parteien und einen gütlichen Vertrag, welcher am 1. Aug. 1644 den Reformirten die kleinere Kirche auf immer einräumte. In Trimmis wurde Pascals Uebereinkunft erneuert, und in Untervaz 1645 den Reformirten in jeder Rücksicht ein Drittel der Rechtsame gütlich überlassen. Auch die reformirten Strilserberger gelangten zoten April 1644 wieder zum Besitz ihres Kirchleins, das 2ten Juli 1624 von Bischof Joh. Flugi unter dem Schutz kaiserlicher Truppen, der Sta. Maria della Vittoria geweiht, von den Franzosen aber in ein Magazin verwandelt worden war.

Der katholische Anteil dieses Hochgerichts gehört zu demjenigen Kapitel des Bistums Chur, welches das „rhätische dies = und jenseit des Schyns“ genannt wird, und zwar in die 3te Abtheilung „um Chur“. Trimmis wird von einem Weltgeistlichen versiehen, Zizers, Untervaz und Strilserberg von Capuzinern aus der Schweiz, die in jedem dieser Orte Hospitia haben. Der P. Provinzial sendet sie her, und an ihn muß sich die Gemeinde wenden, die mit ihrem Seelsorger unzufrieden ist.

Der reformirte Anteil gehört unter das Collonium zu Chur, und die Collatur steht bei den Gemeinden. Nur Untervaz hatte deswegen seit 1ten Aug. 1672 eine Abkommenß mit Chur, und die Strilserberger müssen zu ihrer Pfarrerswahl die Einwilligung des Kirchenraths in Zizers begehrn.

Diese Pfründen beider Religionen sind unter die bessern in Bünden zu rechnen, welches aber wenig sagen will, und den billigen schon längst geäußerten Wunsch einer Pfrundverbesserung nicht überflüssig macht. In den meisten reformirten Gemeinden wird ein Kirchenrat̄ oder eine ähnliche Behörde mit der Aufsicht über Kirchen und Pfrundwesen beauftragt, der Pfarrer aber besorgt die Güter selbst, was eben nicht die beste Einrichtung ist.

Zur Unterstützung der Armen haben die meisten Gemeinden der 5 Dörfer eigene Geld- oder Korn Zinsen, so daß sie einmal jährlich Brot oder zuweilen Geld an die Bedürftigen austheilen. Da ich schon anderswo von besserer Einrichtung der Armen-Anstalten geredet, *) so füge ich hier nichts weiter hinzu.

Wiewohl in jeder Gemeinde Schule gehalten wird, so ist diese doch in allen sehr schlecht. Sie dauert nur Winters von Martini bis März; man wechselt den Schulmeister fast alle Jahr, und freut sich besonders wenn man einen gefunden hat, der nicht

*) N. Sammler II. 193.

mehr kostet als ungefähr ein Viehhirt. Dann soll er die ganze Schaar größerer und kleinerer Kinder Lernen, Schreiben, Rechnen, Singen lehren. Abtheilung in Classen findet, außer beim Singen, nicht Statt; auch lernen die Kinder so zu sagen nichts, oder vergessen im Sommer wieder, was sie im Winter gelernt hatten. Erst wenn einmal in den Eltern das Gefühl erwacht, wie unverantwortlich sie sich, durch Vernachlässigung des Unterrichts, an ihren Kindern versündigen, erst wenn sie dann auf Mittel zu stärkerer Besoldung für gute Lehrer denken — läßt sich eine wesentliche Verbesserung dieses so wichtigen Faches hoffen. Gegenwärtig scheint es wirklich, daß man in Zizers und Igis die Schulen etwas verbessern wolle.

Man muß es mit unter die Folgen so schlechter Schulen rechnen, wenn man hier noch auf so manche Neuerungen der Unzulässigkeit und des Überglauhens stößt; wenn es noch so Viele gibt, die an Geistenster, Hexen, Schatzgräberkünste, Krankheitsbeschwörungen &c. glauben, und wenn die reformirten Gemeinden dieses Hochgerichts noch vor wenigen Jahren zu denen gehörten, die sich durch Beibehaltung des alten Kalenders (!) lächerlich machen. Verschwindet auch allmählig etwas von dieser Finsterniß, so ist um so mehr zu wünschen, daß sie nicht anders als von einem wohlthätigen Lichte aufgehellt werde; ein solches aber geht nur aus einer bessern Erziehung hervor.

Haupt-Momente der Geschichte.

Ohne von den alten Rucantieren zu reden, welche, nach der Behauptung früherer Geschichtschreiber, diese Gegenden sollen bewohnt haben, und von denen sich so wenig historisch = erwiesenes beibringen lässt, dürfen wir für höchst wahrscheinlich halten daß dieses Thal zur Zeit der römischen Herrschaft über Rhätien sey angebaut gewesen, da ohnehin die Hauptstraße vom Bodensee zum Elävnersee durch dasselbe führte.

*) — Die erste urkundliche Spur von einem der 4 Dörfer findet sich in Bischof Tello's Testament, 766, wenn anders der darin vorkommende Paul de Tremine ein Edler von Trimons (Trimmis) ist. Bestimmtes wissen wir übrigens gar nichts, weder von dem Aufblühen der Cultur, welches unter der römischen Herrschaft und unter der wohlthätigen Regierung des Ostgothen Theodorichs Statt finden konnte, noch von den Verheerungen die während der alemanischen Kriege und Völkerwanderungen unsre Gegend betroffen haben. Erst mit den Zeiten der Karolingischen Kaiser geht uns aus Urkunden einiges Licht auf. In Rhätien, dessen Theil diesseits der Alpen damals zw

*) N. Sammler I. S. 100.

Herzogthum Ale manien gehörte, erhoben sich zwey Behörden, welche öfters, zum Verderben des Landes, um die Obermacht wetteiferten; die Bischöfe von Chur, nämlich, und die Vorsteher der verschiedenen Grafschaften, in welche das Land abgetheilt war; diese Abtheilung wurde aber verschiedenemal geändert.

Einige Bischöfe waren zugleich mit der gräflichen Würde belehnt gewesen, allein Carl d. Gr. entzog letztere ums J. 811. dem Bischof Remediūs und bald darauf, begann Graf Roderich von der Lanquart viele Besitzungen des Bistums mit Gewalt an sich zu reissen. Erst nach mehrern Jahren erlangte Bischof Victor II. durch anhaltendes Flehen, daß Kais. Ludwig d. Fromme die Sache untersuchen und ihm eine Erstattungsurkunde (25 Juli 825 *) geben ließ. Unter den erstatteten Besitzungen kommt auch der Hof zu Zizers vor. Wenige Jahre dar-nach wurde Graf Adelbert aus seiner Grafschaft Chur durch einen gewissen Rupert verdrängt, erschien aber bald wieder mit Hülfsvölkern von seinem Bruder Burkhard, Graf von Istrien, schlug und entleibte Ruperten in einem harten Treffen bei Zizers (837) und schenkte, aus Dankbarkeit für den Sieg, mehrere dasige Güter und Zehnten dem Kloster Schännis den dieses hatte sein Vater, Hunsfried, gestiftet. —

Weit schneller erhob sich die Macht der Bischöfe von Chur in unserer Gegend, da Ihnen Otto der

*) Bestätigt 849 und 912.

Große herrschaftliche Rechte, nämlich alle Gerichtshärkeits-Gefälle in der Grafschaft Chur, *) ferner seinen Hof in Zizers nebst Kirchensatz, Einfängen, Zehnten, Gebäuden, Leibeigenen, Acker-, Wiesen, Weingärten, Wäldern, Alpen, Gewässern, Inseln, Fischereien &c. **) und endlich noch die Capelle St. Carphori in Trimmis mit ihren Zehnten und Rechten ***) übergab. Zwar wurde in der Folge die zweyte dieser Schenkungen von Graf Arnold v. Lenzburg, als Kastvogt des Klosters Schänis, angefochten, weil die vergabten Zehnten diesem Kloster zuständig seyen, allein das Zeugniß vieler zur Untersuchung berufenen rhätischen Edlen erklärte die kaiserliche Schenkung für rechtmäßig, worauf sie vom Bischof Hiltibald bestätigt wurde (Constanz 972. 28. Aug. erneuert Constanz 988 20. Oct.) — Sey es indessen verwandtschaftliche Nachgiebigkeit oder Willigkeitsgefühl gewesen, genug Bischof Ulrich v. Lenzburg (1002—1026) gab freiwillig dem Kloster Schänis seine Zehnten zurück. +) Dagegen erlangte das Bistum durch Kaiser Heinrichs III. Huld, (1050. 12 Jul.) alle Wälder in den 4 Dörfern, das heißt die Waldung, welche

*) *Omnem fiscum. Schenkung an Bischof Hartbert,*
Pavia 15. Oct. 951.

**) Schenkung an denselben, Dornburg 28. Dec. 956, als Ersatz für die Verheerungen der Sarazenen.

***) 959. 16. Jan.

+) Es besaß sie noch laut Urkunden, 1045 und 1178; an wen sie nachher gekommen sind, weiß ich nicht.

sich vom Versammer = Tobel bis am die Lanquart, und auf der andern Seite des Rheins bis an die Mündung der Tamina erstreckte.

Von diesem, einen großen Theil unserer Gegend damals bedeckenden Forste, sah noch Campell *) die Ueberbleibsel, nämlich schöne dichte Eichen - und Buchenwaldungen am Abhang und Fuß des ganzen Bergs, auch datiren sich von dieser Schenkung die Ansprüche des Bistums auf verschiedene unserer Wälder, z. B. den Forst an der Lanquart.

Wie in den Zeiten Kais. Heinrichs IV. Thüringen, und vermutlich besonders diese Gegenden an der Hauptstraße, vom Krieg der Kaiserlichen und päpstlichen Parteien verheert worden, ist bekannt.

Damals regierten noch Grafen im Namen der Kaiser, allein unter dem hohenstaufischen Hause finden wir, daß Thüringen als Allodium dieses Hauses behandelt wurde.

Das Bistum Chur besaß damals in den 4 Dörfern keine herrschaftlichen Rechte, außer den obengenannten, **) und erlangte auch bloß neue Besitzungen, nicht herrschaftliche Gerechtigkeiten, als Bischof Heinrich.

*) Topographie, Artikel der 4 Dörfer.

**) Z. B. in dem Frieden des Bischofs v. Chur mit Como 1219, 18. Aug: bedeutet der Ausdruck „alle Leute des Bistums von der Lanquart bis auf Castelmur“ nicht daß diese ganze Gegend dem Bistum gehört hätte: sondern nur daß sie im Frieden begriffen war.

rich v. Montfort, 1258 Apostel Schydtag, „ das Schloß und Besi Aspermont mit dem Hof Mulinera samt Acker und Wiesen dazu gehörend, ein Alp Samusch genannt, und etlich vil Lüt (Leibegene) zu Trimmis und uf Seyes“ um 3350 guuter rheinischer Gulden in Gold, von Graf Johann Peter zu Masar, welcher es von den Hrn. von Belmont geerbt hatte — erkaufte. Aus Unkenntniß dieses Kaufbrieffs haben einige Schriftsteller jenen Hof in Zizers für die Molinäre gehalten, *) andere das Schloß Aspermont ob Jenins darunter verstanden, welches dem Bistum niemals gehört hat, und noch andere die 4 Dörfer zu einer Herrschaft Aspermont gemacht, wiewohl zur Zeit jenes Kaufs gar keine herrschaftlichen Rechte mit diesem Schlosse verbunden waren.

Es wurde damals immer nothwendiger, sich durch den Besitz fester Burgen zu sichern, da Rhätien, nach dem Tode Friedrichs II. und der Hinrichtung des letzten hohenstaufischen Sproßlings (Conradins), ohne eigentliches Oberhaupt, der Willkür seiner größern und kleinern Baronen preis gegeben war. **) Freilich belehnte König Albert 1290 seine Kinder mit der Grafschaft Laar, die sich vom Crispalt bis an die Lanquart erstreckte; es sind aber keine Spuren

*) Z. B. Guler in der Stelle welche N. S. IV. 379. angeführt wurde.

**) Diejenigen unserer Gegend werden wir bei der Ortsbeschreibung kennen lernen,

vorhanden, daß (wenigstens in dieser ganzen Ausdehnung) eine wirkliche Besitzergreifung und geordnete Verwaltung darauf erfolgt sey, vielmehr erhob sich eine der allerverheerendsten Fehden (1323) zwischen dem Bistum und dem mächtigen Freiherrn Donat von Vaz.

Erst nach dem Tode dieses Gegners (1333) konnte das Bistum seine Ansprüche auf einige Vatzische Besitzungen, die es als verfallene Lehen erklärte, geltend machen; so soll es 1337 die Herzöge von Österreich mit Marschallin's belehnt haben.

Einen höchst bedeutenden Zuwachs seiner Macht in diesen Gegenden erhielt das Bistum durch eine Schenkung Kaiser Karls IV. (Dresden St. Johann bei Weinachten 1349) indem dieser dem Bischof Ulrich den Alleinbesitz der Zölle und des Geleits, das Recht Münze, Gewicht und Maß festzusetzen, alles weltliche Gericht, Stock und Galgen (mit Ausnahme der Reichsvogtei in Chur) — von der Lanquart bis an den Luver (im Bergell) bewilligte, überdies noch den Wildbann, alle Bergwerke, und alles Recht das der Kaiser an freien Leuten hatte in folgendem Bezirk: von dem Septimer an, den (Oberhalbsteiner- und eigentlichen) Rhein hinab bis an die Lanquart, dieselbe hinauf bis an ihre Quelle, dann auf Albula und wieder an den Septimer. *)

*) Bestätigung hierüber: Nürnberg 1360 und 1434;
15ten Sept.

So groß aber diese Rechte des Bischofs waren, so besaß er dadurch in unserer Gegend noch keine unumschränkte Obergewalt, denn eines Theils waren viele Rechte und Besitzungen in den 4 Dörfern andern Herren zuständig, andern Theils existirte noch die vom Reich abhängende Grafschaft Chur, *) auch werden wir bald sehen, daß die Einwohner dieser Dörfer sich nicht als völlige Unterthanen des Bistums ansahen.

Hatte das Bistum in diesem Zeitpunkt gleichsam den höchsten Punkt seiner Gewalt erreicht, so erschütterten die unaufhörlichen Kriege Bischof Hartmanns nicht nur seinen Wohlstand, sondern auch vielmehr den Gehorsam der Unterthanen. Ersteres äußerte sich durch die vielen Verseizungen bischöflicher Besitzungen (1391 die Alp Bawir und Veste Fridow an die Gemeinden Zizers und Igis verliehen, jedoch wahrscheinlich gegen eine Summe Gelds — 1414 Güter in Zizers den Grafen v. Toggenburg — ebendenselben die Zehnten in Trimmis und Seyis — die Veste Aspermont an Heinz v. Puwix) — letzteres hingegen war eine natürliche Folge der großen, die Unterthanen treffenden Beschädigungen. Als Bischof Hartmann z. B. mit den Freiherrn v. Rhäzüns in Fehde war (vor 1396) wurden die Schlösser Aspermont und Neuenburg belagert, und seine Fehde mit den Glartern (1402) zog den Dörfern Zizers, Trimmis und Igis eine Plünderung zu.

*) S. Meiß und Stöcklins Spruch zwischen dem Bischof und Rhäzüns 1396 3ten Jan.

In der Meinung, sich des Besstands seiner Angehörigen fester zu versichern, fieng Bischof Hartmann an, die Gemeinden des Gotteshauses in seine Verträge mit einzuschließen (so in die verschiedenen, meistens erzwungenen Vereinigungen mit Oestreich 1392 — 1415. in das Burgricht des Bistums mit Zürich 1419 und a.) und ihnen Verbindungen mit andern Gemeinden zu gestatten (1396 mit denen der Grafen v. Werdenberg Sargans). Es ist wirklich auffallend, daß in allen diesen Verträgen wohl die andern Gemeinden, nicht aber die 4 Dörfer genannt werden, es müste denn seyn, daß dieses unterblieb weil der Bischof nicht alleiniger Herr daselbst war, und daß sie unter der allgemeinen Kategorie der Gotteshausleute mit verstanden waren.

Ueber dem Bestreben die von obigem Bischof veräußerten Rechte wieder zu erlangen, gerieth Bischof Johannes Masso in bedenkliche Fehden. Erst nach einer solchen wurde Graf Friedrich v. Toggenburg, durch Spruch der Stadt Zürich (1421 Samst. nach Jacobi) angehalten, seine Ansprüche auf die, ihm versetzt gewesenen Zehnten in Trimmis und Seyis zu entsagen. Daurender waren die ernsthafsten Streitigkeiten dieses Bischofs mit der Stadt Chur. In einem der Spruchbriefe wodurch sie beseitigt werden sollten, wurde festgesetzt, daß das Gotteshaus, weil es geholzen habe die Veste Aspermont von Heinz v. Buwir einzulösen, auch an ihrer Besetzung Anteil haben solle, wenn der Bischof sie nicht selbst bewohne (1422 9ten Sept.); wichtiger aber war

es, daß schon damals die Gesammtheit der zum Bischofsm gebhörigen Gemeinden, als ordentlicher Richter in Streitigkeiten des Bischofs mit einzelnen Gemeinden anerkannt wurde. Deswegen handelten die Gemeinden je länger je unabhängiger; so verbanden sich (1440 Auffahrt Abend) auf ewig die Stadt Chur nebst den 4 Dörfern, mit dem Obern Bund, und zwar letztere ohne des Bischofs zu erwähnen, wiewohl die Stadt sich ihn vorbehielt; da jedoch Hans Plantat, als Vogt dieser Dörfer, die Urkunde mit siegelte, *) die Reichsvogtei aber (d. i. Ausübung des Blutbanns im Namen des Reichs) dem Bischof überlassen war, so ist es schwer zu entscheiden, ob sie sich dennoch bloß als Angehörige des Reichs ansehen wollten, oder wie die Sache zu verstehen sey? genug daß dieses Bündniß sie an die beginnende rhätische Conföderation anschloß.

Ein zweiter Schritt geschah im J. 1450, am 1100 Mägdentag, durch ein Bündniß des Gotteshaus (worin die 4 Dörfer genannt werden) mit den eilf Gerichten; in diesem wird der Bischof vorbehalten. Von dieser Zeit an war der rhätische Staatskörper seinem Wesen nach gebildet und die 4 Dörfer werden immer unter die Gotteshausgemeinden gezählt. Namentlich kommen in dem Bündniß des Bischofs und der zum Stifte gehörenden Gotteshausleute mit

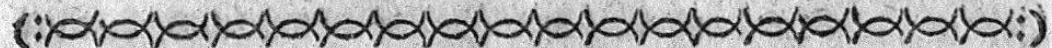
*) Ausgefertigt wurde sie erst Jacobi 1455. auch die Oberbündner führen darin ihre Herren namentlich an.

Graf Georg v. Werdenberg (1475 Mont. nach Bartholom:) diejenigen der Gerichte zu Trimons und Zizers vor (Hans v. Marmels Vogt zu Aspermont siegelt für sie); wirklich möchte das Bistum in diesen zwey Gemeinden seine meisten Rechte und Besitzungen haben; weniger hatte es in Igis und Untervaz.

Doch beinahe wäre das Bistum eines seiner wichtigsten Vorrechte in den 4 Dörfern, nämlich der Reichsvogtei, verlustig geworden. Es verwaltete dieselbe nicht nur über diese Dörfer sondern auch (als Pfandschaft) über die Stadt Chur, *) nun aber hatte Kaiser Friedrich III. [Neustadt 1464, Erichtag (Dienstag) nach St. Jacob] der Stadt vergönnt, ihre Vogtei an sich zu lösen, eine Erlaubniß die er zwar 1480 25ten Oct. bestätigte, aber 1481 6ten Jul. wiederrief, wobei jedoch immer von den 4 Dörfern keine Rede war. Als er hingegen 1488 (Mitten Jun. im Feld zu Gent) der Stadt ihre Auslösung auß neue erlaubte, und dem Bischof befahl, sich nicht zu widersetzen, so umfaßte das Privilegium auch die 4 Dörfer. Hievon scheint die Stadt sogleich Gebrauch gemacht zu haben, indem sie die Marken zwischen sich und den 4 Dörfern bestimmte und letztern anzeigte, wie thener sie die Vogtei an sich gelöst habe. **)

*) Diese Stadt Vogtei war dem Bistum vermutlich von Ks. Karl IV. 1349 verpfändet worden,

**) Eine Urkunde hierüber (März 1489) soll sich im Stadtarchiv befinden.



Mittlerweile ließ es der Bischof an Vorstellungen bei dem kaiserlichen Hof nicht fehlen, und so erlangte er, daß Friedrich durch ein neues Instrument (Innsbruck 1489 10ten März) die Auflösung lediglich auf die Stadt Vogtei beschränkte, dem Bischof alle bisher genossene Rechte auf Zölle, Aemter &c. in den 4 Dörfern vorbehaltend; jedoch mit Beding, daß wenn es sich je finden sollte, daß diese Dörfer dem Kaiser und Reich gehören, dessen Rechte hiedurch nicht geschmälert seyn sollen. *)

Hierauf erklärte ein schiedrichterlicher Spruch von Männern aus allen 3 Bünden (1489 St. Markustag), es sollen die vier Dörfer „bi der Gestift ze Chur mit den hohen Gerichten zu ewigen Zeiten mit derselben Gerechtigkeit beliben“, und die Schiedrichter ließen Marken zwischen der Stadt und den Dörfern setzen.

Da der bischöfliche Vogt in Aspermont wohnte, so ist hieraus zu erklären, warum die 4 Dörfer, als sie nebst dem ganzen Gotteshausbund ein ewiges Bündnis mit den 7 alten Orten schlossen (1498. St. Lucien) sich „Vogt und Gemeinden der 4 Dörfer, zu Aspermont gehörend“ nannten, ohne jedoch den Bischof

*) Man sieht aus dieser Clausel wie unbestimmt das Verhältniß der 4 Dörfer war.

namentlich vorzubehalten. Dieser letztere gerieth überhaupt in östere Collisionen mit dem immer unabhängiger werdenden bündnerischen Staatskörper und brachte jedesmal seine Klagen vor den kaiserlichen Thron. Zwar erhielt Bischof Paulus daß ihm Kaiser Maximilian (Hagemund 1516. 23ten Dec:) die Appellation in den 4 Dörfern zuerkannte, und 3 Jahre später übte er seine legislative Gewalt aus, durch Bestätigung der Gesetze über Erbfall, Zug und Testamente, welche ein Ausschuss für die 4 Dörfer aufgesetzt hatte; allein die bischöfliche Macht näherte sich mit starken Schritten ihrem Verfall, da die 3 Bünde anstengen der Geistlichkeit Gesetze vorzuschreiben, *) und bald nach dem, ohne Beitritt des Bischofs, geschlossenen Bundesbrief von 1024, ein Grundgesetz aufstellten, welches dem Bischof das Recht benahm, weltliche Obrigkeiten oder Vögte zu setzen oder seine Beamte an die Lands- und Bundstage zu schicken. Es verordnete ferner, daß keine Appellation vor den Bischof, sondern vor das nächste Gericht gebracht, keine Frevel und Busen dem Vogt oder Bischof, sondern den Gemeinden gegeben werden, welche dann den Vogt bezahlen sollen; auch daß die Wildbahnen und fließenden Wasser den Gerichten gehören sollen **) (Artikelbrief 1526).

*) Die Artikel welche Chur, 4 Dörfer, Fürstenau und Ortenstein nebst den 2 andern Bünden schon 1523 Quasimodo geniti aufsetzen und im folgenden Jahr der ganze Staat annahm.

**) Seit 1526 setzt der Bischof keinen Vogt mehr auf Aspermont. 1519 und 1524 war es, nach Urkunden, Jörg Rink; also möchte Heinrich v. Heuen bei Ardußer und Leuirrig als letzter Vogt genannt seyn.

Desto lieber veräußerte nunmehr das Bistum seine noch übrigen Rechte, z. B. 1533 den Einwohnern von Trimmis und Sargans seine dasigen Zehnten, angeblich um den bischöflichen Anteil an den Kosten des Münster Kriegs zu bezahlen. *) Die Gemeinden aber verfielen, sobald sie unabhängig geworden, in Streitigkeiten unter sich. Während die übrigen 3 Dörfer Gleichheit der Rechte ansprachen, verlangte Zizers daß der Malefizrichter (Landammann) und alle Milizoffiziere aus seiner Mitte erwählt würden. Hierüber erkannte Chur, als vom Bundstag angewiesener Richter (26. Febr. 1539) daß des Landamman's Wahl (so wie dieselbe der Offiziere) frei, er aber während seines Amtes in Zizers wohnhaft seyn solle; eine Verordnung welche 1590 (Aug.) bei Widersetzlichkeit Landammann Oswalds v. Trimmis, bestätigt wurde und erst nach einer neuen, äußerst heftigen, von 1715 an 3 Jahre dauernden Fehde der 3 Gemeinden gegen Zizers, die gütliche Modification erhielt, daß der Landammann, statt nach Zizers zu ziehen, dieser Gemeinde nur einen Revers wegen ihrer Rechte auszustellen brauche.

Da Einige verlangt hatten, daß jede Gemeinde besonders über die Wahl des Landamman's votiren, auch daß die Bestrafung kleinerer Frevel dem jeweiligen Dorfssamtmanne zu stehen solle, so wurde durch gütlichen Spruch der Stadt Chur (xten Jul. 1541) letzteres abgeschlagen, und für die Landammannswahl eine allgemeine jedesmahlige Landsgemeinde, auf der

*) Der Bischof hatte 1000 fl. von Ludwig Eichudi und Vogt Tholder in Glaris entlehnt.

Rüfe zwischen Zizers und Toggenburg verordnet. Als aber 1577 in zweiter Wahl gar zwei Landammänner ernannt waren, so ließ der Bundstag durch Deputirte die Stimmen aufnehmen und die Mehrheit entscheiden; welches Mittel seitdem noch öfters Statt fand.

In Rücksicht des Vorrangs auf den Bundstagen gewann 1591 Puschlav seinen Streit gegen die 4 Dörfer; hingegen wählte der Bundstag 1594 Zizers zu seinem Sitzungsort, da in Chur eine epidemische Krankheit herrschte.

Ich habe solche Kleinigkeiten angeführt, weil sie den Geist und die Entstehungsart unsrer democratichen Verfassungen bezeichnen. Des dreißigjährigen Krieges wurde schon oben gedacht, und es ist bekannt, daß die damalige Zerrüttung Bündens großenteils durch die gegenseitigen Strafgerichte der innern Parteien hervorgebracht ward.

Um ein solches in Davos gegen die Anhänger der spanischen Partei zu veranstalten, traten 22 Fähnlein der Landmiliz auf einer Wiese unter Toggenburg zusammen, setzten etliche Artikel auf, und gerieten sogar unweit Chur, ins Gefecht mit ihren Gegnern, welche bei Ems gelagert waren (Herbst 1619).

Rühmlichere Waffen trugen unsre Gemeinden in dem Kampf um die Befreiung des Vaterlands von dem österreichisch-spanischen Joch. Raum hatten die Grätingauer ihr Thal von den Truppen Baldwrons

gereinigt (1622 April) so warfen die Einwohner von Zizers und Igis eine Brustwehre an der nördlichen Gränze der Molinäre auf, und General Rudolf v. Salis verließ die Belagerung Maienfelds um sich mit 800 Mann hieher zu begeben, da er vernommen hatte, daß Baldiron anrücke, um Maienfeld zu entsezen. Dieser kam auch mit 2000 Mann und 3 Kanonen, wurde aber mutig zurück gewiesen, wobei die Igiser sich so sehr hervorthaten, daß 20 von ihnen den schönen Tod auf dem Schlachtfelde fanden. Nun baute der Feind an der südlichen Molinären-Gränze, von Berg bis an den Rhein, eine Schanze, welche, nebst dem Schloß Aspermont, wohl mit Mannschaft und Geschütz versehen wurde, auch den Unfrigen vielen Schaden that, bis nach wenigen Tagen Hauptmann Stephan Thys 700 Mann Nachts bei Igis hinauf nach Valzaina führte und dann am Morgen über Sayis herab den Feinden in den Rücken fiel; sie flohen nach Chur, wurden hier belagert und räumten das Land; — leider auf allzu kurze Zeit! denn bald brachte ein Heer unter Graf Alvis v. Sulz neues Elend über Bünden.

Dazumal und auch nachdem die Oestreicher das Land wieder verlassen hatten, trat der Bischof von Chur, gestützt auf den Lindauer Vertrag 1622 und auf den eifrigen Beistand des päpstlichen Nuntius Alexander Scapi, mit Anforderungen auf (1629) worin alles zusammengehäuft war, was das Bistum jemals besessen oder nur prätendirt hatte: alle hohe und niedere Obrigkeit in den 4 Dörfern, die Regalien laut

Carls IV. Schenkung 1349, die Zehnten in Zizers,
Trimmis und Tisis ic. allein am Ende krönte ein sehr
kleiner Erfolg diese großen Ansprüche, denn nach dem
definitiv Frieden blieb dem Bistum in den 4 Dörfern
außer seinen eigenthümlichen Besitzungen, nur seine Zehn-
ten und Lehenzinsen. Seitdem veräußerte es allmäh-
lich diese Rechte an die Gemeinden oder an Particula-
ren, so z. B. den Gemeinden Zizers, Trimmis und
Tisis um ungefähr 9000fl. alle Rechte, Zehnten, Korn-
zinsen, Hühner „Eyer“ „Osterlämmer = Pfeffer = Wein =
Alpzinsen (1649, 22ten Dec. die Urkunde ist verlo-
ren). Endlich wurden 1670 noch die letzten dem Bi-
stum gehörigen Güter und Lehenzinsen zu Zizers und
Tisis ausgekauft.—Von den Schicksalen dieser Gegend
im Laufe der neuesten Revolutions- und Kriegsjahre
etwas reden, hieße nur unangenehme Erinnerungen
wieder aufwecken.



—————

Verfassung, Regierung und Rechtspflege.

Durch die Mediationsakte 1803, und die daraus hergestossenen Verordnungen wurde die Verfassung des Hochgerichts in folgenden Stücken geändert:

- 1) Die vormalige Herrschaft Haldenstein ist frei erklärt, ihm einverleibt, und so die Zahl der 4 auf 5 vermehrt worden. Seitdem theilt sich das Hochgericht im Politischen und Finanziellen, in Siebentel: Zizers sammt Strilserberg 2/7, Trimmis Sayis und hinter Valzeina 2/7; Igis, Untervaz und Haldenstein jedes 1/7. Normal bildete Zizers, Trimmis, und Igis sammt Untervaz, jedes eine Terz.
- 2) Zizers ist Hauptort und Sitzungsort der allgemeinen Landgerichte, aber alle seine vorigen Privilegien sind aufgehoben.
- 3) Die 2 Mitglieder des grossen Raths werden ohne Rood (Tour), frei aus dem Hochgericht gewählt.

- 4) Alle Uerten sind abgestellt, d. h. jede Mahlzeiten und Geschenke welche ehemals die neu erwählten Beamten gaben; es ließ z. B. ein Landammann nach seiner Ernennung, jedem stimmfähigen Hochgerichtsgenossen 20 — 24 Fr. austheilen, so daß mit Inbegriff der Mahlzeit, ihn die Stelle wohl fl. 300 zu stehen kam.

Der obersten Behörde des Hochgerichts, d. h. der Gesamtheit aller seiner stimmfähigen Bürger, welche das 16te Jahr erreicht haben, steht die Wahl aller Vorgesetzten und Sanctionirung der Gesetze zu. In ihrer allgemeinen Versammlung oder „Landsgemeinde“ (jährlich einmal, meistens End Aprils, auf der Rüfe) erwählt sie den Landammann, Landschreiber, Landweibel, und die Mitglieder des großen Rathes; auch macht, ändert oder vernichtet sie zuweilen Gesetze. Alle andern Geschäfte, selbst die Ausschreiben der öbern Kantonssbehörden, werden vor die besondern Versammlungen oder „Dorfgemeinden“ gebracht und dann die Resultate ihrer Mehren zusammengestragen.

Der Landammann, als Haupt der Regierung, bringt alle Landesgeschäfte vor die Versammlung der sogenannten Herrn Amtleute (d. h. von jedem der 5 Dörfer der Amtmann und noch von Zizers ein Beisitzer, von Trimmis der Statthalter), welche sie dann ihren Gemeinden vortragen. Diese Amtleute bilden auch, unter Vorsitz des Landammanns, das Criminalgericht in kleineren Fällen, größere

aber werden inappellabel von dem Hochgericht entschieden, wozu jedes der 5 Dörfer seinen Amtmann, ferner Zizers und Trimmis jedes 4 Geschworne (davon Strilserberg 1 und Sayis 1) und die übrigen Dörfer jedes 2 Geschworne gibt; also mit dem Landammann als Präsident, 19 Personen und der Landschreiber. Für fremde Vagabunden ist ein eigenes Cantons Criminalgericht seit 1808 aufgestellt.

Alle Civilfälle gehören in erster Instanz vor die betreffende Gemeindesobrigkeit; von dieser geht die Appellation an ein Gericht, welchem der Landammann präsidirt und die 2 größern Dörfer jedes 2, die übrigen jedes 1 Beisitzer geben, zusammen 8 Richter und der Landschreiber. Gegenstände von mehr als fl 1200 Werth, können sodann weiter vor das Cantons-Appellationsgericht gezogen werden.

Zweimal zum Jahr versammelt sich das obige Criminal Hochgericht, als Landrath, gleichfalls unter Vorsitz des Landammanns. Die erste Versammlung, in der Woche vor der Landsgemeinde, ist dazu bestimmt um hochgerichtliche Geschäfte ab zu machen, Ungehorsame gegen ihre Obrigkeit zu bestrafen, Testamente &c. zu besiegeln, zugleich aber um vorläufig den neuen Landammann (samt Land-Schreiber und Weibel) zu ernennen, denn der bisherige dankt ab und schlägt allenfalls seinen Nachfolger vor. Bei seiner zweyten Versammlung, am Tage der Landsgemeinde, versügt sich der Landrath, an seiner Spitze der alte und der neu vorgeschlagene Landammann, unter Vortritt des Landweibels (im Mantel, entblößten Hauptes den Stab der Gerechtig-

keit fragend) — vor das versammelte Volk, welches, nach gehaltener Abdankungsrede des austretenden Landammanns, durch Mehrheit der aufgehobenen Hände entscheidet, ob es den vorgeschlagenen, oder einen andern der etwanigen Candidaten bestätige. Bei getheilten Stimmen gibt es oft unruhige Aufstritte. Ebensso wird der Land-Schreiber und Weibel bestätigt.

Wiewohl seit der Mediationsacte keine Wahl an eines der beiden Religionsbekenntnisse gebunden ist, so fährt man doch fort nach dem alten Gebrauche zu alterniren.

Der Landammann ist daher, wenn er sich zum reformirten Glauben bekennet, immer 2 Jahre lang Präsident des Consistoriums, welches bloß die Reformirten angeht und den Pfarrer von Zizers (als beständigen Secretär, welcher auch die erste Stimme gibt), denjenigen des Dorfs von wo die Streitenden sind, ferner von jedem der beiden größern Dörfer 2, und von jedem der übrigen Einen Geschworenen zu Mitgliedern hat.

Jede Gemeinde wählt sich ihren Vorsteher (Ammann) und ihre Obrigkeit (als Civilgericht) so wie ihre Mitglieder zu den verschiedenen Hochgerichts Behörden; ferner ernennt sie die zu ihrer innern Verwaltung erforderlichen Beamten, wie Seckelmeister, Kirchenvögte, Schulrath, Wahrmeister, Alpvogt, Spundvogt, Löservogt (für die Gemeingüter) &c. Bei der letztern Erwählung (an den sogenannten alljährlichen

Aschermittwochsgemeinden) werden auch die Beisässe durch Handgelüb'd und Bürgschaft, auf die Dorfsgesetze verpflichtet.

Alle Aemter sind mit sehr schwachen Entschädigungen oder Taggeldern verbunden. Der Landammann und Amtmann erhält das doppelte.

Im Civilgericht darf ein mit den Streitenden im 3ten Grad Verwandter sitzen, bei Malizsachen aber nur im 4ten Grad.

Seitdem der Bischof (1349) alles weltliche Gericht in den 4 Dörfern erhalten hatte, ließ er es durch seinen zu Aspermont residirenden Vogt verwalten, die Sitzungen erfolgten in Zizers oder Trimmis. Man findet indessen von den hiesigen Gesetzen nichts älteres, als jene schon oben erwähnte, durch 25 Deputirte der 4 Dörfer gemachte Sammlung, welche der Bischof (13 Mai 1519) als Gesez erklärte und besiegelte. Letzteres hat auch sein Vogt zu Aspermont im Namen der 4 Gemeinden. Im Jahr 1570 ließ das Hochgericht aus diesen und den seitherigen Satzungen ein neues Landbuch zusammentragen, welches 1693 und (wie von Haller Biblioth. VI. S. 455 meldet) auch 1707 revidirt und vermehrt wurde. Wirklich verdienen unsere Gesetze das von obigem Schriftsteller ihnen ertheilte Lob der Deutlichkeit und Bestimmtheit, wiewohl sie mancher Verbesserungen, und, so wie alle Gesezbücher im Eanton, einer neuen übereinstimmenden Absaffung bedürftig wären. — Jede unserer Gemeinden hat über-

dies ihre ökonomischen = und Munizipal = Gesetze , auch muß ich noch bemerken , daß das bischöfliche Pfalzgericht (z. B. 1491 und 1641) Beisitzer aus den 4 Dörfern (so wie von Chur , Domleschg &c.) zu nehmen pflegte.

Militär - Finanz und Polizei- wesen.

In den ältern Zeiten hatte unser Hochgericht bei erforderlichen Fällen eine Compagnie d. i. 2—300 Mann; (Fähnlein) zu stellen , nach der jetzigen Militär - Verfassung des Cantons (vom 5ten Mai 1809) gehören wir zur 4ten Compagnie des 2ten Battaillons. Da das Hochgericht keine Einkünfte hat , so wird alle Jahre berechnet was jede Gemeinde (nach Siebenteln) an den Ausgaben bezahlen soll. Die einzelnen Gemeinden hingegen genießen eigene Gefälle z. B. Wuhrschniz d. i. eine geringe Auflage auf die Güter (selten über 24 fr. auf das Mahl , wobei 100 Klafter Weingarten , oder 400 Kl. fetter oder 800 Kl. magerer Boden für ein Mahl gerechnet werden). Wer hingegen Leute oder Gespann zur Wuhrarbeit schickt , dem wird nach Verhältniß abgerechnet. Hintersitz (von den Besässen); Grasmieth (Weidgeld vom Vieh der Besässen); Einkaufsgeld (von angenommenen Gemeindsbürgern und fremden in die Gemeinde heirathenden Weibern); Lö-

ser = Ehrschatz (Antrittsgeld beim ersten Besitz eines Gemeinguts); Wuhrgeld (wer nicht persönlich das Gemeinwerk verrichtet); Bußen; Zinsen von Gemeindes=capitalien. Diese Einkünfte sind in jeder Gemeinde verschieden, wer aber die Bezahlung nicht leistet, dem werden jährlich 5 ProC. zum schuldigen Capital geschlagen. Ein Bußengericht bestimmt die Strafen und an der Gemeindsrechnung werden sie mit den Schuldigen berechnet.

Die höhere Polizei steht nunmehr dem Canzon zu, so auch die Erhaltung der Hauptstraße.

In den ältern Zeiten lief diese Hauptstraße von Chur über Igis und Marschlins geradenwegs nach Malans, wohin noch 1509 eine Brücke über die Lanquart, die Heidenbrücke genannt, in gerader Richtung führte; auch hat man unverwerfliche Anzeichen, daß der Rhein vor einigen Jahrhunderten unter Igis vorbeiströmte, So wie die Rüsen von Ziegens und Igis ihn gegen den westlichen Berg zurückdrückten, zog man die Straße mehr in die gerade Linie gegen Maienfeld, und bereits etwas vor 1460 befand sich wo jetzt die obere Zollbrücke steht, ein Steeg. 1509 willigte das Bistum gegen Erhebung eines Zolls ein, hier eine rechte Brücke zu bauen, wodurch die Heidenbrücke endlich abgieng. — Die Unterhaltung dieser Straße lag dem Bistum ob, da es auch die Zölle bezog; Urtheile von 1594 (11ten Jun. und 18ten Oct.) 1680 (3ten Sept.) und 1718 bestimmten theils, daß es die Straße von der öbern Zollbrücke

bis zum Kreuz ob der Stadt Chur erhalten müsse, heils daß die Dörfer Trimmis, Zizers und Igis frei von dieser Obliegenheit seyen. Allein 1784 17ten März, bei Erbauung der neuen Chaussee, übernahm das Land diese Last, und die Gemeinden Zizers und Igis sind nur gehalten die Straße ins Brättigäu zu erhalten. Jene Chaussee von der obern Zollbrücke bis zur churer Gränze mißt 5144 2/3 Klafter (zu 7 Schuh) und kostete fl. 98,896.

Die 5 Dörfer haben am Rhein, an der Lanquart und an den Rüsen so viele Wuhren zu besorgen, daß in manchen Jahren einige Gemeinden bis 80 Tage an diese Arbeit verwenden müssen. Man kann sich vorstellen wie viele Hände dadurch der Feldarbeit entzogen werden. Wiewohl unzählige Streitigkeiten und Verträge durch diese Bewährungen veranlaßt worden (der älteste den ich gelesen, datirt sich von 1511) so hat man sich doch nie zu einem zusammenhängenden, wohlberechneten Plan vereinigt. Summirt man die alle Jahre ganz nuzlos verwendeten Unkosten und Arbeiten, so würden sie schon längst zu einer soliden Bewährung hingereicht haben.

-<>-<>-<>-<>-<>-<>-

Ortsbeschreibung.

Zizers.

Der Name dieses Hauptorts (in den ältesten Urkunden Zizuris) wurde durch einige Etymologen lächerlich genug von den Ciceronibus, von andern, vielleicht mit mehr Grund, von der vindelicischen Göttin Ziza hergeleitet.

Zizers liegt, 2 Stunden von Chur, längs der Landstraße auf einem Hügel, in sehr schöner Lage ($46^{\circ} 56' 17''$ Nördlicher Breite, $27^{\circ} 11' 44''$ der Länge) und hat, außer 7 einzelnen Häusern, 8 Dörfern und 4 Schmitten, 112 Häuser, worunter sich die 2 Salischen nebst einigen andern auszeichnen. Die katholische Kirche mitten im Dorf, ist den Aposteln Peter und Paul gewidmet; die Reformierte, vormals St. Andreas, liegt auf der südöstlichen Seite.

Ein alter viereckiger Thurm am südwästlichen Ende des Dorfs, jetzt Gefängnis für nahmhafte Uebelthäler, war vormals ein Theil des Schlosses Fridau, dessen ansehnlicher Umsang aus den Ueberresten seiner

Mauern und unterirdischen Gewölbe zu erkennen ist. Jetzt heißt die Stelle, mit zugehörigem Baum- und Weingärten, der Rosengarten und ein Theil der umliegenden Häuser zur Burg. Im J. 1246 hatte Bischof Volkard v. Neuenburg den Bau dieses Schlosses angefangen; sein Nachfolger, Heinr. v. Montfort, vollendete ihn, allein 1386 verpfändet es Bischof Hartmann, nebst vielen andern Besitzungen, an Graf Donat von Toggenburg und 1391 an die Gemeinden Zizers und Igis, falls er es von jener ersten Verpfändung einlösen könne, welches aber schwerlich geschah, denn nach einer Urkunde 1414 scheint Graf Friedrich v. Toggenburg es besessen zu haben. Vermuthlich löste es Hartmanns zweyter Nachfolger ein, worauf endlich die 3 Dörfer Zizers, Igis und Trimmis es 1649 nebst andern Rechten vom Bistum erkaufsten.

Im J. 1623, St. Gallen Tag, verlor das Dorf 22 Häuser und 12 Ställe in einer Feuersbrunst, die der Unvorsichtigkeit durchziehender spanischer Truppen zugeschrieben wurde. Eine zweyte Feuersbrunst 1767, 14ten Nov: nahm, bei sehr starkem Südostwind, 80 Häuser, 87 Ställe, 5 Schmitten, 4 Gieckereien, 6 Weinkeltern, mit mehr als 1000 Fässer Wein, die katholische Kirche, das Rathaus und die Waaren Niederlage (Gust) hinweg. Noch sind dermalen nicht alle Häuser (auch das Rathaus nicht) aufgebaut. Zur Gemeinde gehören überdies einige auf den Wiesen zerstreute Häuser, Ziegelhütten ic. Sie erkaufte im J. 1640 die untere Mühle um fl. 3100 von Stadtamann Michael Burgauer in Chur; die obere Zoll-

Brücke aber ist Eigenthum des Bistums Chur. Als Landvogt Abraham Gantner den Zoll in Pacht hatte, machte er sich 1593 zu Erhaltung eines gewissen Theils der Lanquartwuhren anheischig, wogegen die Gemeinden ihm erlaubten, verschiedene Grundstücke beim Zollhaus einzuzäunen. Diese kamen von seinen Erben (den Kaiser in Zizers) durch Kauf an das Bistum. Es wurde zwar, ich weiß nicht wie, von der Wuhrpflichtigkeit losgezählt, übernahm aber 1709, 21ten Jun., gegen neue Einzäunungen, die Erhaltung von 322 Kl. und 6 Schuh Wuhr über der Brücke.

Unter den vielen sehr gnten Quellen bei Zizers zeichnete sich die Gerbiquelle durch ihre Stärke, das Brünnelein Ris, welches man vor Zeiten für mineralhaltig ausgab, und das Gold Brünnelein aus.

Ein sehr gefährlicher Feind dieses Dorfs, die Rüsse, welche sich von dem Valzainer Tobel her ergießt, würde weit weniger schaden, wenn man nicht den, vor beinahe 100 Jahren im Tobel angelegten hölzernen Querdamm (Hast, wie man es hier nennt) ganz vernachlässigt hätte. Alte Leute erinnern sich, daß damals schöne Baumgärten standen, wo man jetzt Schutt und Wüsteneien sieht. Solche Querdämme, nah an dem Ursprung der Rüsen gezogen, halten den groben Schutt zurück, und lassen nur das Wasser durch. Das Weltlin hatte im 16ten Jahrhundert (den bessern Zeiten seiner Cultur) viele dergleichen mit großem Nutzen angelegt.

Im vorletzen Jahrhundert wollte Zizers (was nicht sehr schwierig gewesen wäre) den Berg zu hinderst im Tobel durchbohren, um den Schrankenbach aus dem Valzainerthal herüber zu leiten und seine Wiesen damit zu wässern. Nur ein elender Streit wegen der dabei vielleicht zu entdeckenden Erzadern, verschlug den geschlossenen Accord.

Was das Kloster Pfäfers an Lehngütern und Gerichtsharkeit in Zizers besaß, kaufte die Gemeinde 1677 um fl. 3600 an sich, ebenso 1664 von den Domherren in Chur ihre letzten Besitzungen um fl. 600. Die Güter der Grafen v. Werdenberg, Freiherrn v. Grandis, v. Siegberg, der Edeln v. Puswix und von Castelberg kamen allmählig in andere Hände, und von den Rechten kaufte sich die Gemeinde los; d. B. 1527 St. Gallen Tag von Zehnten auf den Sarangser Gütern die denen von Castelberg und nachher andern Particularen gehört hatten. Die Verdienste zweyer würdigen Männer, Prof: Plant a und Dr. Amstein, welche beide in Zizers wohnten, sind in ihren Biographien bereits erwähnt. *)

*) N. Sammler IV. und V.

Trimmis.

Seinen Namen (Trimontium) hat es vermutlich von den drey Berg = Absäzen, worauf Sagis, Baltanna und Taliin gebaut sind. Das Dorf liegt am Fuß der beiden letztern, 1 Stunde von Chur, fast $\frac{1}{4}$ Stunde ob der Landstraße ($46^{\circ}, 53', 48''$ N, B. $27^{\circ}, 11', 47''$ L.) und hat 112 Häuser nebst einer katholischen Kirche (St. Carpophorus) und einer reformirten (Sta. Emerita); letztere dicht unter dem Felsen, wo vormals das Schloß Trimons stand. Man hat hier schlechtes Trinkwasser, meistens aus den oft ganz trüben Rüfen. Eine sehr kalte Mineralquelle im Maschanzertobel soll starken Hunger erregen.

Solcher Tobel mit verheerenden Rüfen zählt das Dorf nicht weniger, als fünf: das Aspermontober Tobel mit der Hagrüfi; die Baltanner- oder Piezicrapper Rüfi *) die Dorfrüfi, welche in ihrem Felsenspalt bei starkem Wasser eine recht schöne Cascade bildet, und dann mitten durch das Dorf fließt; das Maschanzer Tobel, das einen Arm seines Wassers gleichfalls in schönem, 300 Fuß hohem Fall herabstürzt; endlich das berüchtigte Scalarentobel an der churer Gränze, welches der Überglauke zu einem Zummelplatz von Hexen und Gespenstern gemacht hat. Alle diese Tobel enthalten viele Lagen von verwitter-

*) Von dem Romanischen *Crappe spezzata*, gespalter Fels.

dem Thonschiefer; in den beiden letzten ist der Thonschiefer stark mit Kalk gemischt, folglich viel dichter und zum bauen geschickter, auch fand ich ziemlich schöne Kalispathcrystallisationen daselbst.

Die zu Trimmis gehörigen Nachbarschaften sind Ober- und Unter Sayis (45 Häuser und 59 Ställe) auf einem, gegen Süd und Südwest sich senkenden Hügel, mit Matten, Acker und schönen Quellen, im untern Sayis von mancherlei Obstbäumen, im obern von Kirschbäumen beschattet. Dann folgt, von Sayis durch das Valtanner Tobel getrennt, Valtanna mit 7 Häusern, in einer lieblichen Einsamkeit nicht weit von einander zerstreut, von Fruchtbäumen, Acker und Wiesen umgeben. Die Dorfrüse trennt Valtanna von der kleinen Ebene Talin mit 2 Häusern.

Die Bewohner dieser Bergdörfer sind in Trimmis pfarrgenössisch aber Sayis und Valtanna haben eigene Dekonomie, so daß, wer von Trimmis hinauf, oder vom Berg nach Trimmis ziehen will, sich mit fl. 100 einkaufen muß.

Hinter dem Ramm des Valzainerbergs, in einem freundlichen Heuthal, wo Alpen an die Wohnhäuser gränzen, liegt Valzaina, dessen vorderer Theil nach Seewis, der hintere im Criminal zum Hochgericht der 5 Dörfer, im Civil zu Trimmis gehört, aber eigne Dekonomie hat. Dies Hinter-Valzaina hat jenseit des Schranken- (= Valzainer =) Baches 4 Häuser (im Boden und auf dem Bord) diesseits 8

(Clavendätsch, Churberg, Höfli und Bödener). — Zu Trimmis gehören noch die Rüfihäuser; die Molinäre aber, jenes prächtige bischöfliche Gut, wird zum Zizerser Gebiet gerechnet. Trimmis verlor durch Feuersbrünste 1688 und 1764 beide Kirchen und viele Häuser.

Wann das Kloster Pfäfers seine in Trimmis schon 998 besessene Kirche (vermuthlich Emerita) und Leibeigne verkaufst hatte, ist mir unbekannt; sein Hof in Trimmis trug ihm noch 1454 (Lehnbrief v. 15ten März) 20 Käse und 20 Viertel Korn jährlichen Zins, und die pfäverser Gotteshausleute hier so wie in Untervaz ic. mussten ihre Streitigkeiten um Erb- oder liegendes Gut auf dem 3 Tage daurenden Maienstag (Landtag) zu Ragaz berechten. Ob der Hof, welchen die Grafen v. Toggenburg, laut Theilbrief 1394 (2ten Jan.) in Trimmis besaßen, nur Pfand vom Bistum war, ist ungewiss. Dieses brachte 1370 an sich was die v. Marmels hier besessen hatten. *)

Auch das Kloster St. Luzi erkaufte sich hier 1371 die königliche Wiese (Pratum regium) und 1477 einen Weingarten.

*) Bisch: Flugi (Katal:) sagt: 1496 Freitag vor Philippi fac. habe Bisch. Heinrich v. Rudolf v. Mayenstein genannt Mottely zu Sulzberg, die Herrschaft Neuburg samt allerugehör gekauft, nämlich: die Collaturen Schnis, Trimmis und Bräz. In dieser Zusammenstellung kann nicht wohl von unserm Trimmis die Rede seyn. sollte es etwa Lisis heißen?

Vom Schloß Aspermont

(Zum Unterschied von demjenigen über Jenins,
Alt - Aspermont, und in einem Verzeichniß der bünd-
nerischen Schlösser, Taxfelden genannt) stehen noch
drey Seiten eines sechseckigen Thurms und verschie-
dene Mauern auf einem Felsengrath, der sich zwischen
dem Aspermonter Tobel und der Molinära herunter-
senkt. Sowohl die Bauart, als der lateinische Na-
me dieses Schlosses haben mich auf die Vermuthung
geföhrt, es möchte von Kaiser Valentinian erbaut
worden seyn, als er 368 den Rhein mit Thürmen be-
festigen ließ. Doch wissen wir von Aspermont nichts
älteres, als jenen Verkauf 1258. Im J. 1291 diente
es dem, von Kaiser Rudolf so sehr verfolgten Abt
Wilhelm v. St. Gallen zum Zufluchtsort, 1347
war es den Rittern Walter und Ludwig v. Stadion
verpfändet, aber der Bischof mußte es in diesem Jahr
seinem siegreichen Gegner, Markgraf Ludwig v.
Brandenburg, Grafen v. Tirol, einhändig,
der es durch Conrad v. Freiberg in Besitz neh-
men ließ, bald aber dem Bischof wieder erstattete.
Nachdem es 1388 an Heinrich v. Puvix verpfän-
det worden, löste das Gotteshaus die Verpfändung

nach Bischof Hartmanns Tod, *) und in den Zwistigkeiten des Gotteshauses mit Heinr. v. Heusen, Administrator des Bistums, wobei jenes die Waffen ergriff, war Aspermont unter allen bischöflichen Schlössern das einzige, das anhaltenden Widerstand leistete; sein tapferer Vgt., Marquard Halbgraf (Bastard) v. Sargans, übergab es erst, als eidgenössische Vermittler erschienen (1453); hierauf wurde es an Peter v. Greifenstein und Ruetschmann Richmutter verpfändet. Nachdem es im Schwabenkrieg (1499) gleich andern bischöflichen Schlössern von den Bündnern besetzt worden, blieb es Wohnsitz der Vögte des Bistums, bis dieses nach Erlösung seiner Rechte in den 4 Dörfern, es verfallen ließ. **) Ob das im 12ten und 13ten Jahrhundert blühende Geschlecht derer v. Aspermont von diesem Schloß, oder demjenigen über Jenins stammte, habe ich nicht erforschen können.

Trimons, auf dem Felsen über der reformirten Kirche, von Einigen Castel Pedinat genannt, hat wenige Spuren übrig gelassen, so wie man auch von dem Geschlecht derer v. Trimons, dessen unsere Geschichtschreiber erwähnen, nichts genaues findet.

*) 1439 mußte Bischof Johann versprechen, Aspermont dem Erzherzog Friedrich v. Oestreich offen zu halten.

**) In Campells Zeit 1572 war es noch in gutem Stand.

Nachdem das Bistum schon früher einen Theil des Schlosses an sich gebracht hatte, kaufte es 1370 St. Margrethentag noch das übrige, von Gaudenz und Haldenstein v. Marmels und Conradin Straßegger, nebst ihren Ansprüchen an Leut und Gut in Trimmis. Hierauf ließ man es verfallen, wenigstens stand es nach Mitte 16ten Jahrhunderts nicht mehr.

Ober Rauchenberg.

Rechts an der Mündung des Maschanzer Tobels, auf der äußersten schmalen Spitze eines steilen Walbhügels, ragen wild und melancholisch die Ruinen eines viereckigen Thurms zwischen dichter Tannenwaldung hervor. Vom Thurm stehen noch drey Seiten mit 5 Fuß dicken Mauern daneben zwey schmale ausgebrannte Gebäude. Alles verräth die Bauart des 12ten Jahrhunderts, aber die Geschichte des Schlosses ist ganz dunkel, denn ob wirklich dieses unter dem Schlosse Ruck gemeint sey, welches *) Hugo Sohn Graf Ulrich's v. Greengz, der zwischen 850 und 910 lebte, erbaut haben soll, ob Altemannus de Ronochomoa in einer Urkunde v. 1219 ein Edler v. Rauchenberg gewesen, **) und ob das Geschlecht dieses Namens von dem hier geschilderten Rauchenberg oder von dem Untern stamme, möchte sehr unsicher seyn. Dies

*) Nach Lazius de Migratione genitum Lib. VIII in General. Comit. Brigantin:

**) Wie Eichhorn glaubt.

Geschlecht kommt am häufigsten in Urkunden des Klosters Pfäfers vor (Alberon und Conrad 1259, Conrad 1260, einer v. R. 1257, Ebo v. R. 1272) wo Conrad v. R. 1282 Abt wurde. Anfang des 16ten Jahrhunderts war diese Veste schon gebrochen,

Igis.

Hinter einem Wald von Obstbäumen verbreckt, zwischen fruchtbaren Gütern, liegt dieses Dorf auf einem sanften Abhang, etwas über der Hauptstraße, 1/4 Stunde von Zizers ($46^{\circ}, 56'$, $51''$ N. B., $27^{\circ}, 11', 55''$ L.). Es zählt etwas über 80 Häuser. Seine sehr unansehnliche Kirche scheint von hohem Alter und enthält einige artige Grabmäler der salischen Familie von Marschlins, besonders des Marshalls Ulysses v. Salis. Dieses Dorf leidet Mangel an hinreichendem und recht gutem Trinkwasser, und wenn es von der Rüfe des Tobels über dem Dorf noch nicht stärker verheert worden ist, so verdankt es dies nur der Waldung, deren Schutz aber nicht von langer Dauer seyn dürfte, wenn man fortfährt, sie so schlecht zu behandeln. Durch das erwähnte Tobel, Val Zygera (Nebelthal) geht links der gewöhnliche Weg nach Valzaina und rechts für gute Berggänger ein Paß (der Schlund) nach Hinter-Valzaina. Zu Igis gehört noch das Schloß Marschlins

nebst 4 Häusern; die Ganda, 2 Häuser, wo Ende 16ten Jahrhunderts auch eine Mühle war; die obere Mühle nebst einer Sägemühle und Hansfreibe, das Castel ein Landgut, und der Hof ein Haus samme Gut.

Der celtische Name des Dorfes Igis (in Schriften des Klosters Pfävers aus dem 13ten Jahrhundert heißt es auch Viune et Huiuns) deutet auf ein hohes Alterthum desselben. Das Kloster Pfävers, welches 998 die hiesige Kirche St. Thomas nebst Leibeigenen besaß, verkaufte 1523 einige seiner Rechte und 1529 den Kirchensatz nebst Zehnten zu Igis um fl. 600, (letzterer war 1526 Mont. nach Michael, um jährlich 24 Scheffel Korn der Gemeinde verliehen gewesen) endlich aber (1650 Joh. Bapt.); alle seine übrigen Einkünfte und Rechte daselbst um fl. 14,600 churer Währung. Von den Lehenzinsen des Churer Domcapitals kaufte sich die Gemeinde 1670 um fl. 460 los. Ubrigens stand sie in manchen ökonomischen Gegenständen und wie es scheint auch im Justizwesen, in einer Gemeinschaft mit Zizers, woraus viele Streitigkeiten erwachsen. 1717, 26ten Oct. verbrannte beinahe das ganze Dorf, nämlich 62 Häuser, 58 Ställe und 3 Dörkel (Weinkeltern), nur die Kirche, das Pfundhaus und etwa 20 Häuser blieben stehen; 4 Personen kamen um.

Das Schloß Marthalins

(In Urkunden auch Marschenins, Castrum Marlinum) liegt 1½ Stunde nordöstlich von Igis, zwar dicht am Balzainer-Berg, doch ganz in der Ebene. Diese Burg ist unter den bündnerischen Schlössern so einzig in ihrer Art, daß wir beschreiben wollen wie sie vor ihrer Modernisierung (1633) aussah.

Die vier Winkel eines länglichen Viereckes waren jeder mit einem starken Thurm versehen, diese aber durch eine 12 Fuß hohe, 5 Fuß dicke Mauer mit einander verbunden, auf welcher man von einem Thurm zum andern kommen konnte. Die Entfernung der Thürme, von ihrem Mittelpunkt an gemessen, betrug auf der längern Seite 66 pariser Fuß, auf der kürzern 57. In der Mauer gegen N. W. war das Thor angebracht. Der höchste Thurm, gegen S. O. erhebt sich 63 Fuß über den Hof, und seine Mauer hat an dieser Basis 6, zu oberst 3 Fuß Dicke, der obere Durchmesser 22 Fuß; er ist ganz rund und war, gleich den übrigen, mit Zinnen versehen, wovon noch Spuren vorhanden. Die andern drey, von etwas geringerer Höhe und Stärke, sind auf der innern Seite gegen den Hof abgeschnitten. An der Nordseite dieses Hofs befand sich ein 62 Fuß tiefer Ziehbrunnen. Um das ganze Gebäude lief, in einer Entfernung von

xx F. ein 13 F. tiefer, 34 F. breiter Graben, dessen inwendige Seite $18\frac{1}{2}$ F. hoch und 3 F. dick aufgemauert ist; dann folgt ein 39 F. breiter, von der aufgeworfenen Erde erhöhter Damm, und hierauf wieder ein Graben 27 F. breit, 6 — 10 F. tief.

Diese Bauart scheint wirklich von so großem Reichtum ihres Erbauers und von so hohem Alter zu zeugen, daß ich geneigt bin der Meinung beizupflichten, nach welcher Pipin, Vater Carls des Gr., im J. 755 die Burg anlegen ließ.

Es ist bekannt, daß beyde Pipine öfters gegen die Longobarden zogen, wozu ihnen, so wie bei ihren Kriegen mit den Alemannen, ein sehr fester Platz in Schäntien nöthig seyn mochte. Man nennt einen gewisen Marsilius, aus dem Geschlecht der alemannischen Herzoge, als Erbauer und Namensstifter der Burg. Die Legende erzählt, daß einige Zeit vorher der heil. Pirmin ein Kloster an diese Stelle bauen wollte, aber durch eine Taube an den Ort, wo nun Pfävers steht, gewiesen wurde. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist gewiß, daß wir von der Burg Marschlins nicht die geringste Nachricht finden, bis ins Jahr 1333 wo man erfährt daß sie zwischen dem Bistum und dem mächtigen Donat v. Vatz streitig gewesen war. Vermuthlich hatten die deutschen Kaiser und Könige sie in ihren Händen behalten, bis in irgend einer Verwirrung (vielleicht nach Erlösung des Hauses Hohenstaufen) die von Vatz sie an sich rissen, während das Bistum von

einer andern Seite her, Ansprüche gewann. *) Nach Donats Tod kam Marschlins durch dessen Tochter Kunigunde, an Friedrich von Toggenburg, und wiewohl der Bischof (1337) die Herzöge von Österreich, Albrecht und Otto, damit belehnte, so mag ihr gutes Vernehmen mit Graf Friedrich jedem Streit darüber vorgebeugt haben.

In der Theilung 1394 fiel das Schloß an Graf Friedrich (den letzten) und nach dessen Tod 1436 (wiewohl Bischof Hartmann es 1415 dem östreichischen Hause aufs neue verliehen hatte) an seine Witwe Elisabeth v. Mätsch, die aber den größern Theil der streitigen Erbschaft bald herausgab (1438), so daß Wolfhard v. Brandis, durch seine Gemahlin Verena v. Werdenberg, **) Herr v. Marschlins, Maiensfeld &c. wurde. Er versetzte ersteres 1440 an Heinrich v. Sigberg, der mit Ulrich v. Brandis und dessen 4 Brüd. in einen Streitgerieth, als das Schloß 1460 verbrannt war; es ist bemerkenswerth, daß der Streit durch 2 Schiedrichter aus der Stadt Chur, 3 aus dem Gotteshaus, 3 aus dem obern 3 aus dem Zehn Gerichtenbunde entschieden wurde, (1460 Phil. Jacobi Abend) woraus wir

*) Vielleicht durch irgend eine kaiserliche Vergabeung. Sprecher redet auch von einer Schenkung, wodurch Walter v. Bah 1272 mehrere Besitzungen als bischöfliche Lehen anerkannte.

**) Sie war Tochter von Graf Friedrichs Mutter's bruder.

sehen, daß die 3 Bünde, schon vor Errichtung eines allgemeinen Bundesbriefs, als vereinigter Staatskörper handelten. Durch diesen Spruch lösten die v. Brandis das Schloß um 2340 rheinische Gulden und 30 Schill. churer Währung, aus Sigbergs Händen; damit aber ihr Besitz desto ungestörter sey, so erwarben sie von Erzherzog Siegmund eine Abtretung aller österreichischen Ansprüche an Marschlins, wobei jedoch Sigmund sich vorbehieilt, daß das Schloß den Erzherzogen jeder Zeit offen seyn und sie aufnehmen müsse, wiewohl in ihren eigenen Umkosten (Innsbruck 1464. Freit nach Judica.) Nachdem nun die Herrn v. Brandis noch einen Streit gegen die Gemeinden Zizers und Igis (zu ersterer gehörte damals Marschlins und war dort Kirchgenössisch) vor Burgermeister und Rath von Chur gewonnen hatten (1465 Donst: nach Barthol:) so besaßen sie Marschlins ruhig, bis es 1507, als Sigmund, der letzte von den fünf Söhnen Ulrichs starb, an die Söhne ihrer Schwester Verena, Rudolf und Wolf v. Sulz, kam. Durch Vermächtniß derer v. Brandis hatte Ulrich Goldi, vermutlich ihr Vogt, lebenslängliche Nutzung des Schlosses, welche dann von seinen Erben mit fl. 800 abgelöst werden sollte; Die Grafen v. Sulz bestätigten ihm dies sowohl 1512, als 1516 (auf St. Marx) wo sie ihre Rechte an das Schloß, der Witwe Hrn. Luji Gugelbergs v. Chur (Emerita, geborene Gablerin) um fl. 950 rhn. verkauften; 1518 erlegte diese sodann den goldischen Erben jene fl. 800. — Als Oberst Ullisse s v. Salis im J. 1633 diese Besitzung an sich bringen wollte, kaufte

er den größern Theil von Frau Catharina v. Plantat, den kleineren von Frau Elisabeth Gugelberg in Malsans, und einzelne Güter von Bauern in Zizers und Igis. Er erbaute daselbst ein schönes Haus in italienischem Geschmack, sein Sohn, Oberst Hercules, verschönerte die Umgebungen, und 1770 wurde es durch den damaligen französischen Geschäftsträger Ulysses v. Salis, mit großen Unkosten in eine Erziehungsanstalt verwandelt, nach Prof. Plantats Tod, *) unter Dr. Bardts Direction erlosch (1777), den Besitzer des Schlosses aber in eine große Schuldenlast stürzte. Noch ist zu bemerken, daß durch den Vater desselben, Präsident Rudolf v. Salis, welcher unter landwirthschaftlichen Beschäftigungen ein Alter von 99 Jahren erreichte, hier die ersten Versuche mit Pflanzung von Kartoffeln und Türkenkorn in Bünden gemacht worden sind. Das Schloß liegt ungefähr 1712 f. über dem Meer, unter dem 46° , $57'$, $26''$ N. B. und 27° , $12'$, $25''$ L., nach den mühsamen Messungen welche Hr. M. Rösch hier vorgenommen hat.

Noch stehen auf einem, gegen dem Thal senkrechten Felsen ob Igis, die Trümmer eines unbedeutenden Schlosses; zwey lange bis an den Fuß des Felsens gehende Mauern scheinen ziemlichen Umfang gehabt zu haben; in der Dicke der Mauern sind Kanäle (vermutlich Wasserleitungen) angebracht. Dies Schloß

*) N. Sammler IV S. 21.

hieß Fackenstein, und ein alter in einem Haus zu Zizers eingemauerter Stein, worauf zwey aufrechtsstehende Facklen, könnte vielleicht von diesem Schlosse herrühren.

Es wird übrigens von vielen Schriftstellern Falkenstein genannt; Guler glaubt, daß der Edle v. Falkenstein, *) welchem 1210 die Schirmvogtei des Klosters Pfäfers versezt wurde, von dem hier genannten Schlosse gewesen sey, es gab aber auch ein solches Geschlecht von dem Schloß Falkenstein unweit St. Gallen im Goldacher Tobel. Bischof Flugi, so wie ein Verzeichniß End 15ten Jahrhunderts, zählt Fackenstein unter die bischöflichen Schlösser.

Untervaz

Wiewohl einige Schriftsteller diesen Ort Hyporadium nennen, so findet sich ein solcher Name in keiner Urkunden. Das ebene Gebiet, worauf Untervaz gleich am Fuß des Berges liegt, senkt sich, immer breiter werdend von einem Bache herunter, welcher aus einer engen Kluft des Calanda hervorsprützt, und ver-

*) Pfäferser Schriften nennen ihn, aus der Urkunde, Heinrich v. Walkenstein, Verwandten Albrechts v. Sax.

muthlich diese Erhöhung gebildet hat, denn noch jetzt verheert er das Dorf manchmal. Nebst 140 meist hölzernen Häusern, hat U: Vaz eine sehr alte katholische Kirche (S. Gaudenz) und eine reformirte, die erst im Anfang des 18ten Jahrhunderts erbaut wurde; es liegt (46°, 55', 40'' N. B., 27°, 10', 29'' L. Im J. 1686 verlor es durch Feuersbruch 50 Häuser.

Mit Wasser ist es genugsam versehen, besonders reichhaltig fließt die Quelle im Tobel unter Rappenstein. Der Hof Patnall am Berg, 1/2 Stunde vom Dorf, zählt 8 Häuser und 10 Familien, wovon nur 7 bürgerliche.

Außer dem Kloster Pfävers, welches hier schon 998 die Kirche St. Laurenz samt Leibeigenen besaß, im J. 1257 die Vogtei der Höfe in Vaz von Albert v. Sax und 1282 mehrere Güter daselbst an sich kaufte, waren auch die Klöster Schännis, (1178 und, wie es scheint, noch 1301) und St. Luzi (1270) in Besitz hiesiger Güter.

Unerachtet die Gemeinde 1523 einiges von Pfävers losgekauft hatte, so bezog dieses Gotteshaus doch, laut einer Aufnahme 1551, 19ten Feb., noch viele Korn, Käse-, Wein- (damals scheint der Weinbau stärker als jetzt gewesen zu seyn) Hühner- Luch- und

Geld-Zinsen von seinen Lehnleuten in U. Bach, welche auch verbunden waren, das Dorf mit Schälern (Hengsten) Farren, Ebern, Böcken, Eisenstecken (Ellenmaß) Waagen, Vierteln und Maßen zu versehen. Damals waren 6 Familien dem Kloster leibeigen. J. J. 1567 verkaufte es aber mit Bewilligung der 7 alten Orte, als seiner Schirmvögte, der Gemeinde um fl. 6200, was es dort besaß: Kopf = Grund- und Gütersteuern, Zehnten, Geldbußen, Fall, Fasnachtshennen, das Pfarrhaus, Alpen, Torkelrechte &c. Wann Schänis und St. Luzi ihre Rechte verkauft haben, ist mir unbekannt.

Hier haben wir drey alte Schlösser zu bemerken:

Neuenburg

auf einem sehr zugänglichen Felsenhügel über der Landstraße, unweit der Rheinbrücke, zeigt noch viele Mauern von stattlichem Umfang und eine gut erhaltene Eiserne. Es möchte im 9ten oder 10ten Jahrhundert erbaut worden seyn. Schon 1165 lag Hugo Graf v. Sargans, Pfalzgraf zu Tübingen, wegen seiner Fehde mit dem welfischen Hause, 18 Monat lang auf Friedrichs l. Befehl in diesem Schloß gefangen: 1237 ward Volkhard v. Neuenburg Bischof zu Chur. Ein Walter v. Neuenburg Domherr zu Chur kommt 1270 als Zeuge vor (Eichhorns Urk. N, 81). Ob nun diese beiden zu der Familie der

Thumm von Neuenburg gehörten, ist nicht erwiesen; allein 1345 nennen uns die Schriftsteller einen Schwäker Thumm von Neuburg. Hans Thumm, welcher (nach Tschudi) Neuburg als bischöfliches Lehen besaß, geriet in einen schweren Krieg mit den Freiherrn v. Rhaetius, über das Bistum Umt in Domleschg, womit ihn der Bischof gleichfalls belehnen wollte; damals wurde Neuburg belagert (Friedensurkunde) und (1396). Ums Jahr 1428 waren die Thummen als Feinde des Bistums, mit den Churer Burgern verbunden. Nachher hat sich diese Familie in andere Gegenden gezogen und man findet viele Zweige derselben.

Joh: Thumm b. erwarb (nach Leu) 1410 die Vogtei und Gericht von Altstetten *) unter Zürich und übergab sie 1432 dieser Stadt, welche ihm dagegen das Schloß Flums im Sargansischen verpfändete. — Albrecht Thumm b. Neuenburg, nebst seinen 3 Söhnen Hans d. alt:, Hans d. jung. und Conrad, verglich sich mit den Brüdern Michel und Merkli v. Emb 1436 um die Veste Neuenburg, deren Ruinen noch unweit dem Schloß Montfort und Dorf Gähis, auf einem Hügel am Rhein zu sehen sind. Dort lebte 1448 Hans Thumm und 1477 Jacob von welchem das Schloß an die Grafen v.

*) Durch seine Frau, Kunigunde von Altstetten.

Montfort soll gekommen seyn. †) Die letzt genannte Linie der Thummten, zog sich nach Schwaben. 1502 war ein Albert Thumm v. N. Probst zu Elwangen.

Eine andere Linie lebte im Rheinthal, (nach Erlösung der Meier v. Uesslingen kam die Meierei an sie) und starb 1479 mit Jacob Thumm aus. Auch die Herrschaft Neuenburg in Thurgau und das Gericht Marbach im Rheinthal gehörte 1540 — 1621 einer Thummischen Linie, hingegen kommen Edle von Neuenburg urkundlich vor, deren Schloß im Tirol lag. Unser Neuenburg soll 1450 (nach Ardußer) Georg v. Hohen besessen haben. Anfangs 16ten Jahrhunderts war es schon gebrochen.

Da wo das Tobel des Waldbachs, 1½ Stunde über dem Dorf, einen Felsenspalt bildet, füllt diesen eine, zwei Geschöß hohe, noch neu scheinende Mauer aus. Nur im zweyten Geschöß hat sie eine Thüre und ein Fensterchen, allein sie sind gegen das Tobel gekehrt, so daß man nirgends hinsieht, als in diese Wüstenei. Man würde es eher für die Clause eines Anachoreten halten, wenn nicht unsere ältern Geschichtschreiber versicherten, daß es ein Schloß, Rappenstein, und der Thummens Eigenthum gewesen. Von einem eignen Adel desselben wissen wir nichts, denn jener oben bei Trimmis erwähnte Herr v. Rappenstein, war vom Schlosse Rappenstein im Goldacher-Tobel. Der Mineralog findet in unserm Rappensteiner-Tobel,

†) Diese verkaufte es um 1563 den Erzherzogen von Österreich.

unfer oder im Schloß selber, die sogenannte Vazer-
freide, und im Bette des Waldstroms grosse Blöcke
von Urgebirgsarten, die er in diesem, dem Ansehen
nach, ganz aus Kalkstein bestehenden Gebirge nicht er-
wartet hätte.

Beinahe an der äußersten Gränze des U. Vazer
Gebiets gegen den Strilserberg, lag ein Schloß und
Hof F r i e w i s , wovon die Güter des Hügels noch
den Namen haben z u r B u r g , wiewohl nur geringe
Mauerreste tragen. In einem Spruch 1474 über
die Gränzen v. Zizers und Igis, kommt dies Schloß
als schon zerstört vor. Buzelin (Rhætia topogr.) behauptet,
die letzten Ritter v. F r i e w i s seyen nach Feldkirch
gezogen, wo Wilhelm (vermählt mit einer v. Hörenz-
lingen), begraben und Friedrich 1471 Burgermeister
gewesen sey. Eine Urkunde 1230 (b. Guler 217 b)
unterschrieb Heinrich de F r i d e v i s .

Unter den Häusern des Hofs entspringt aus dem
Felsen am Fuß des Bergs eine Quelle, welche schon
Wagner (hist. nat. S. 118) als mineralisch anpreist;
ein im 17ten Jahrhundert gedrucktes Folioblatt be-
schreibt, unvollständig genug, die Tugend des Baades
F r i e w i s , welches nun seit vielen Jahren eingegan-
gen ist. Man bemerkt am Wasser weder Geschmack
noch Saß, nur einige Wärme im Sommer, und daß
es im Winter kein Eis ansetzt, auch zum Trinken sehr

gesund sey. Könnte er nicht einen Zufluß von der Pfäverserquelle enthalten, die auch in diesem Gebirg entspringt, aber auf der andern Seite zu Tage kommt?

Strilserberg

Er gehört in so ferne zur gemeinde Zizers, daß er im Politischen 156 derselben ausmacht, auch bei der Obrigkeit zwey Geschworne haben kann; im Dekonomischen ist er ganz abgesondert. Sein Name scheint aus Mons sterilis entstanden (daher es Tautologie ist, ihn Mastrilserberg zu schreiben); der Berg leidet nämlich ziemlichen Mangel an Wasser, und große Streichen felsichtigen Bodens machen ihn unfruchtbarer scheinen, als er wirklich ist. Ungefähr 60, meistens doppelter Häuser sind über den Abhang des Berges zerstreut, zum Theil in sehr angenehmer Lage bei schönen Gütern. Die katholische Kirche (St. Anton, erbaut 1686) wobei ein Capuziner Hospiz, steht auf einem vorspringenden Felsen mit herrlicher Aussicht. Von der reformirten haben wir oben geredet. Schlösser standen keine auf diesem Berge, *) der bis um das 1ste Jahrhundert mit einem dichten Walde scheint bewachsen gewesen zu seyn.

*) Was einige Autoren von einem Schlosse Früauß ob der untern Brücke sagen, ist Verwechslung mit Friewis.



Die Brücke über den Rhein, über welchen vorher eine Fähre bei Fläsch war, wurde 1529 durch Medardus Heinzenberger gebaut (daher heißt sie Thardis-Brücke) wogegen ihm die 3 Bünde (Urkunde Dienst. vor St. Anton) einen Zoll und ein Stück Land nebst einem Beitrag von fl. 100 rhn. bewilligten. Als aber das Stift Pfäfers und die Stadt Maienfeld 1535 eine andere Brücke unter Raga; bauen wollten, so wurde dies nach einigen Streitigkeiten dadurch hintertrieben, daß man das Kloster Pfäfers zollfrei über die Thardisbrücke erklärte, hingegen mußten (nach einem Decrete von eben diesem Jahr *) alle von Raga; nach Italien bestimmten Waaren über diese Brücke und nicht über den Gunbels gehen, oder wenigstens an letzterm den Brückenzoll dennoch erlegen.

Nachdem die Gemeinden Maienfeld und Fläsch dem Heinzenberger seine, vom Rhein öfters zerstörte Brücke abgekauft hatten, wollten sie dieselbe wieder veräußern; damals setzten die 3 Bünde fest, daß sie nicht aus ihrer Gewalt fallen möge (1569) schenkten

*) Erneuert, 1659, 1699: 1717 und s.

auch dem Landvogt Samuel Gantner, welchem jene Gemeinden sie 1573 abgetreten hatten, fl. 120 und verboten den Maiensfeldern das Ausroden der Au (1574). Gantners Erben (Burgauer) verkauften 1613, 19ten Juli diese Brücke der Gemeinde Maians um fl. 3770, wobei die 3 Bünde sich das einzige Recht vorbehielten, daß die Brücke bei etwani- gem Verkauf ihnen zuerst angeboten werde.

Haldenstein.

Dieses Dorf zu welchem die Kleine Nachbarschaft Patäu ja auf dem Berg gehört, soll nach einer Sage, ehemals Unter-Lenz geheissen haben und liegt am Fuße des Calanda, auf einer mäßigen Erhöhung über einer dem Rhein abgewonnenen nicht beträchtlichen Fläche schöner Wiesen und Acker. Am Fuß des Berges ist Wein- und Obstwachs, dann folgen Maiensässe, dichte Wälder, hin und wieder von Felsenbändern durchschnitten, und zu oberst treffliche Alpen. Zwei bis an den Rhein vordringende Felsen verschließen, nördlich von Haldenstein, eine ganz abgesonderte Ebene (Oldis) mit fetten Wiesen und Acker, in welcher die Haldensteiner vormals Ställe hatten, die mit Ziehbrunnen versehen waren, denn damals konnte man nur über eine, in den lichtensteiner Felsen gehauene Treppe zu dieser Gegend gelangen. Nachher wurde

eine Straße durch den südlichen Felsen (Gutschstein gesprengt. Für die benannte Ebene bot die Stadt Zürich (Mitte des vorigen Jahrhunderts) fl. 100,000, um hier eine Bleiche anzulegen; die Gemeinde lehnte aber, aus Mangel an Grundstücken, den Antrag ab; wirklich hat sie zu wenig Boden für ihre Bevölkerung, allein Arbeitsamkeit und die Nähe der Stadt Chur, wo sie ihre Produkte (Brennholz, Kalk, Gemüse &c.) vortheilhaft anbringen kann, ersetzen diesen Mangel.

Das Dorf, selbst (46°, 52', 10'' N. B. und 27°, 10', 35'' L.) zählt 95 Häuser und ungefähr 75 Ställe; seine, 1732 erbaute Kirche ist nicht unansehnlich. Es ist mit gutem Trinkwasser wohl verschen, besonders wird eine äußerst kalte Quelle unweit dem alten Schloß Haldenstein, als heilsam in einigen Ueberlin gerühmt, und in der Höhle des Schlosses Rotenstein entspringt ein mit Bittersalz und balsamischer Erde geschwängertes Wasser, dessen Scheuchzer gedenkt.

Patania hat 9 Häuser, aber nur drey Familien bringen den Winter daselbst zu. In den Jahren 1545 — 1548 baute der französische Gesandte in Bünden, Joh. Jac. v. Castion, ein Schloß zu Haldenstein auf Kosten seines Königs, und zwar so prächtig, daß Brusch und Campell es nicht genug zu loben wissen. Nachdem es 1678 beinahe ganz abgebrannt und 1731 von Freiherr Gabert v. Salis (man sagt, mit fl. 60,000) wieder aufgebaut war, so wurde es

nach zwey Jahren abermals ein Raub der Flammen, und 1741 hatte das ganze Dorf eben dies Schicksal. Einen Theil des Schlosses stellten nach und nach die Besitzer, und 1761 die Unternehmer des Seminariums beide Flügel gegen Abend und Mitternacht, wieder her.

Auf einem großen, wie es scheint, vom Gebirgsherrn tergestürzten, etwas überhängenden Felsenstücke *) nicht weit ob dem Dorfe, wurde wahrscheinlich im 12. Jahrhundert, das alte Schloß Haldenstein gebaut. Noch im Anfang des 18ten Jahrhunderts stand es bewohnbar (die Freiherrn v. Schauenstein hielten sich zuweilen darin auf), sieben Stockwerke hoch, mit Wohnzimmern, Gefängnissen, Gewölben, Folterkammern, und einer Handmühle nebst Gerstenstampfe unter dem Dache. Im J. 1769. fieng es an zu verfallen.

Etwas höher am Berg, nördlich vom Dorfe, trug eine vorragende Felsenecke das Schloß Lichtenstein, ein längliches Viereck, nicht thurmähnlich wie Haldenstein. Es scheint älter als dieses, wurde aber auch viel früher verlassen. Noch bemerkt man Zinnen auf der Abendseite und zwey sehr tiefe in den Felsen gegrabene Ziehbrunnen. Dieses Schloß erkannten die Fürsten v. Lichtenstein für ihre Stammburg. Als im Anfang des vorigen Jahrhunderts der lichtensteini-

*) Daher der Name; vom altdutschen halden, überhangen.

sche Palast in Wien aufgeführt wurde, begehrte der Fürst die Erlaubniß, Steine von diesem alten Lichtenstein wegnehmen zu lassen, um sie in das Fundament seines Palasts zu legen. Sie wurden auf Flößen den Rhein hinunter geführt.

Einer von Lichtenstein soll 1080 auf dem Turnier zu Augsburg gewesen seyn; Ardußer nennt 1232 einen Ulrich v. Lichtenstein als berühmt in Rhätien, und Albrecht v. Lichtenstein fiel 1386 in der Sembacher Schlacht. Man glaubt, diese Edlen seien im 15ten Jahrhundert aus Süden ins Tirol gezogen, wo im Landgericht Bozen eine Burg Lichtenstein stand, Sie nannten sich auch von Castelcorn.

Noch höher hinauf, am Fuß einer hohen Felsenwand, die hier eine Höhle (Grotte) bildet, sieht man eine dicke, mit Fenstern und Schießscharten versehene Mauer, welche die Höhle verschließt. Dies soll das Schloß Rottenstein gewesen seyn. Guler führt zwar Edle dieses Namens an, allein die Bauart läßt kaum ein eigentliches Schloß vermuthen.

Da Haldenstein, vor der Vermittlungsacte, eine ganz unabhängige Herrschaft bildete, die mit den 4 Dörfern in keiner Verbindung stand, so führe ich seine Geschichte hier abgesondert an.

Freilich unerwiesen, aber nicht unwahrscheinlich ist die Sage, daß Mönche hier zuerst einen Theil des Waldes urbar gemacht und ein Kloster gebaut haben. Späterhin scheint es, daß eine Straße aus der Schweiz nach Bünden über den Strilserberg, Untervaz und Haldenstein führte, welches die Stellung der Schlosser glaublich macht.

Aus den ältern Zeiten, wo in den Schlössern Lichtenstein und Haldenstein zwey verschiedene Familien wohnten, haben wir zu wenige Nachrichten. In der Mitte des 13ten Jahrhunderts sollen Heinrich, Burkhard und Rudolf v. Halenstein berühmt gewesen seyn. Rudolf kommt urkundlich 1294 vor, auch 1297 zten Nov., und Ducellin (Seite 272) gedenkt der reichen Ritter Egenolf, Rudolf, Ulrich, Burkhard und Joh. v. Lichtenstein und Haldestein ums J. 1342. *) In eben diesem Jahre verglichen sich Ulrich der alte v. H. und sein Vetter Haldestein v. Haldestein, **) Bernhards Sohn (Guler). Ein Rudolf v. H. verbürgte sich 1347 für den Bischof Ulrich v. Chur gegen Marggraf Ludwig v. Brandenburg; Ulrich v. H. war 1351 Rudolfs v. Werdenberg Bürge in einer Geldschuld an

*) Also wären damals beide Schlösser von einer Familie besessen gewesen.

**) Wir werden noch mehrere Beispiele sehen, daß die Namen Haldestein und Lichtenstein auch Taufnamen waren, so wie jetzt Schauenstein.

den Abt v. Pfäfers, und die 4 Brüder Bernhard, Ulrich, Rudolf und Lichtenstein v. H: versöhnten sich (1354 Dienst. nach Palmsonnt:) mit der Stadt Constanz. Ihr Vetter Haldenstein v. H. hatte die Burg Trins inne, mit Leuten, Gütern, Weingärten, Mühlen, Jagd, Fischerei, Zwing und Bann, aber nach seinem Tode geriethen obiger Ulrich und Lichtenstein deswegen in Streit mit den Töchtern Heinz Walters sel. v. Feldkirch (Elen, Fien d. i. Sophie und Anna); ein Vergleich in Chur (1361 Freit. nach St. Michael, vermutlich durch den Bischof vermittelt) verschaffte jenen den 3ten Theil des Schlosses Trins; die 2/3 blieben den 3 Schwestern.

Eben gedachter Ulrich wurde 1388 in der Nafelser Schlacht (wie man sagt, mit einem Schabziger!?) erschlagen. Er hinterließ eine einzige Tochter, Anna, Gemahlin Heinrichs v. Lutterburg aus der Schweiz, welcher gleichfalls seinen Tod bei Nafels fand. Hierauf vermählte sie sich mit Christoph v. Hertnegg aus Churwalchen, erbte noch ihren Oheim Lichtenstein von Haldenstein, mit welchem dieses Haus erlosch, und starb 1390 kinderlos, worauf die Herrschaft ein Zankapfel vieler Prätendenten wurde. 1) Christoph v. Hertnegg wollte sie nicht abtreten, weil sein Zugbrachtes darauf versichert war. 2) Ulrich v. Haldenstein's Witwe, Elisabeth, geb. v. Montalda (Mutter der Anna) hatte in zweiter Ehe mit einem v. Hallwyl, den Hans und Walter v. Hallwyl geboren; letzterer überlebte seinen Bruder, und sprach nun die Herrschaft an, auf welcher das erste Heirathsgut

seiner Mutter, samt Morgengabe, versichert war. 3) Die zwey Töchter welche Gottfried v. Eins mit Margreth v. Haldenstein erzeugt hatte, nämlich Ursula und Guta, jene an Peter v. Gräffensee, diese an Friedrich den Jäger v. Matran vermählt. 4) Burkhard v. Schauenstein und seine Schwester Anna (Itel Plantas Gemahlin) als Kinder einer v. Haldenstein. Endlich wäre noch Elsbeth v. Haldenstein, Gemahlin Hartwigs v. Wallenhaus, Erbin gewesen; sie starb aber kinderlos, worauf Burk. v. Schauenstein und Christoph v. Hertnegg diesen beiden Eheleuten ein Anniversarium im Kloster St. Luzi stifteten, gegen Güter zu Haldenstein (25ten Febr. 1404) — Hertnegg war der erste, welcher abtreten musste: ein Spruch des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben (dessen Präsident Graf Hans v. Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, Herr v. Hohenems) hielt ihn an, sich für seine zugebrachten 600 Pfund Heller auszahlen zu lassen, und der Herrschaft ja entsagen (1404 Andreas).

Ein anderes Gericht (Rudolf v. Hallwyl Ritter, Rud. v. Baldegg, Hans v. Sigberg und Ludwig Esfinger) erkannten sodann, daß die Herrschaft den weiblichen Erben bleibe, diese aber den Walter v. Hallwyl mit fl. 400 ausrichten sollen (1419 Mont. vor St. Gallen). —

Bischof Hartmann v. Chur, welcher sich Haldenstein als heimgefallenes Lehen von seinem Pfalzgerichte

zu sprechen ließ (vielleicht auf eine der Kaiserlichen Schenkungen sich stützend) fand kein Gehör.

Inzwischen hatte Peter (oder Petermann) v. Griffensee *) bereits seiner Schwägerin Guta Anteil an der Herrschaft erkaufst (Feldkirch 18. März 1415) und erwarb noch von den Kindern Itel Plantas (Janut, Rudolf u. a.) und Burkards von Schauenstein (Caspar, Heinrich, Hånslin, Rudolf) alles übrige käuflich (Chur 7ten Jun. 1424). Schon vor Aussertigung dieses Kaufbriess hatte Peter v. G: den Gebrüdern Hans, Dietrich und Jost Patänder das Gut Sewils erblich verliehen, gegen jährliche 9 ff Heller, Churer W. und 13 Viner Schmalz, mit Vorbehalt des Vogelmahls (1424 Freit. vor St. Gregori); sodann übergab er den Mönchen von St. Luzi die Besorgung des Gottesdiensts in Haldenstein, wofür sie jährlich 15 Scheffel Gerste bekamen. Er war auch Vogt zu Sargans und kaufte in der Schweiz Schlösser samt Gütern. Als er (1489 Mar. Magd. **) Haldenstein an Conrad v. Friedingen, Bürger zu Chur verkaufte, löste J. Heinrich Ammann v. Grüningen, v. Flums, vermählt mit Peters Tochter Ursula, Witwe Rudolfs v. Schauenstein, die Herrschaft wieder ein, so daß sie von Peters Enkeln ***) Hans, Hans

*) Seine Neste bei Flums im Sargansischen.

**) Ich vermuthe, daß dies Datum eher 1469 heißen sollte.

***) Kindern seines Sohns Rudolf.

Ulrich und Hans Rudolf besessen, aber an Heinrich Umann wieder um 538fl. rhn verpfändet wurde. Nach deren Tod, als die 7 alten Orte (herren v. Sargans) eine Berichtigung der hinterlassenen Schulden veranstalteten, bezahlte Ammann noch fl. 800, (Sargans 18ten März 1494) und war also um fl. 1338 rhn Eigenthümer der Herrschaft. Dieser Heinrich, auch Bürger v. Chur und Canzler des Bischofs, diente im Schwabenkrieg als Hauptmann der Stadt, und schützte den Bischof bei den damaligen Unruhen. Er starb 1504, die Herrschaft aber kam bei Besiedigung der Creditoren, an Conradin v. Marmels, *) dann an den, durch Kriegsthaten und Gesandtschaften berühmten Hans Rudolf v. M. der sie (1529, 10ten Jun.) seinem Vetter Jacob v. M. verkaufte. Bald nachdem dieser 1538 das herrschaftliche Urbarium in Gegenwart des Vogts und Gerichts erneuern lassen, starb er: seine Witwe, Hilaria v. Raitnau, heirathete aber jenen französischen Gesandten Joh. Jac. v. Castion, einen mailändischen Edelmann, welchem in den Ehepacten (1ten Dec. 1541) die Herrschaft käuflich überlassen wurde; dagegen musste er den Genuss derselben, jedoch ohne Verminderung des Hauptguts, seiner Frau als Witwensitz verschreiben, doch müsse sie alsdann den Verwandten jährlich Rechnung ablegen. Wolle er aber die Herrschaft jemals veräußern, so müsse er sie zuerst Hrn. Leonhard v. Hohenbalken, genannt Earli, Gemahl der Elisabeth v. Marmels (Toch-

*) Dies erhellt aus einem Urtheil zwischen Haldenstein und der Nachbarschaft Batanya 1512 Pfingstabend.

ter aus erster Ehe der Frau Hilaria) und dann denen v. Marmels anbieten. Der eigentliche Kaufbrief (1542, 11ten April) bestimmte die Kaufsumme auf 2040 fl. rhn. zu 15 Constanzer Batzen.

In eben diesem Jahre erbat sich Hr. v. Castello einen Schutz- und Schirmbrief von den 7 alten Orten, als Besitzern der Grafschaft Sargans; angeblich weil sie von jehir Schirmherrn der Herrschaft Haldenstein gewesen seyen, (vielleicht in jenen Zeiten Peters v. Griffensee) und weil man ihm mit Beleidigungen gedroht habe. Die 7 Orte willsfahrten ihm im Jahr 1550 und er versprach sich (13ten Aug.) für sich, seine Erben und Inhaber Haldensteins diesen Schirmherrn in Landesnöthen mit seiner Herrschaft gewärtig zu seyn, und vor ihnen alle Forderungen zu berechnen welche an letztere gemacht würden, doch seinen Rechtsamen über hohe und niedere Gerichte, Zwing und Bann &c. ohne Schaden.

Nachdem er 1554 verstorben, wollten seine Brüder (Brand und Joh. Franz) die Witwe nicht im Besitz der Herrschaft lassen. Die Frage: wer hierüber Richter sey, erweckte nun einen neuen Rechtsstreit zwischen den 7 Orten und den 3 Bünden. Gene, auf die Schuldberichtigung 1494. und obigen Schirmbrief gestützt, diese, weil die Herrschaft in ihren Gränzen liegt und deren Herren mit ihnen zu Felde gezogen seyen— behaupteten das Schirmrecht. Nach vielen Tag-
12*

ungen entschieden endlich die Gesandten der Kantone Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schafhausen und Appenzell (Baden im Argau 14ten Dec. 1558) daß die 3 Bünde = Ober-Schuz- und Schirmherrn der Herrschaft bleiben sollen. — Dieses wurde nach J oh. Franz Castions Tod, (1565) von 2 Mailändern, Cornelius und Vitalian de Bosci besessen und 1567 um fl. 3200 dem Hauptmann Gregor v. Hohenbalken verkauft, welchen Kauf die Bünde bestätigten, mit dem Beifaz, daß ohne ihr Vorwissen hinsuro die Herrschaft an keinen Fremden veräußert werden solle.

Die damalige Huldigungsacte (Chur 26ten April 1567) ist wegen Aufzählung aller herrschaftlichen Rechte merkwürdig. Im folgenden Jahr erhielt der Hr. v. Hohenbalken einen Schirmbrief der 3 Bünde und stellte dagegen einen Nevers aus (beide 5ten Febr.). Als nach seinem kinderlosen Tod die Herrschaft von Franz Earli v. Hohenbalken (Bruder und Erben des Verstorbenen) mit Bewilligung der Bünde, an Hans Heinrich H a i n z l e n von Dägerstein, gebürtig von Augsburg, verkauft, aber, wegen Nichtbezahlung, an die Hohenbalkischen Erben zurückgefallen war, so erworb sie Thomas v. Schauenstein zu Ehrenfels, Ritter und beider Rechte Doctor, um 3000 Kronen. Es ist merkwürdig, daß eine ihm von den Bünden über die Beschaffenheit der Herrschaft ertheilte Urkunde (1610, 6ten März) bezeuget: die Herrschaft sey schon vormals in Händen der Schauensteinischen Familie ge-

wesen, und nunmehr wieder an dieselbe gebracht worden. Da jener Burkhard v. Schauenstein sie nie ganz besessen hat, so könnte sich dies auf die Meinung Einiger beziehen, daß die alten v. Haldenstein ein Zweig der Schauensteinischen Familie gewesen seyen und hier ihren Namen geändert hätten, welches ich aus Mangel an Urkunden, weder bejahen noch verneinen werde.

Diesmal erfolgte indessen der Herren-Wechsel nicht ohne große Unruhen, denn die Gemeinde widersegte sich aus allen Kräften. Sie wollte die Herrschaft nach Zugrecht, an sich kaufen, weigerte sich daher der Huldigung, nahm endlich gar Hrn. v. Schauenstein gefangen, führte ihn über die Brücke (Herbst 1607) und bot seine Güter zum Verkaufe aus. Erst den schärfsten Maahregeln von Seiten der 3 Bünde (Ordination 1609 22ten März) gelang es, ihm zum Besitz seiner Herrschaft zu verhelfen. Die Unterthanen mußten ihn mit klingendem Spiel unter fliegenden Fahnen wieder nach Haldenstein führen, und ihm den sogenannten Baurenberg abtreten.

Dieser Herr v. Schauenstein erhielt von Kaiser Matthias den Reichsfreiherrnstand mit Einverleibung der Wappen v. Haldenstein und Lichtenstein dem seinigen (Prag 1612. 30en Sept..) das Münzrecht im großen und kleinen, goldenen und silbernen Sorten; das Ius asyli im Schlosse Haldenstein und das Recht, Jahrmärkte in seiner Herrschaft zu halten (von obigem Dat.). 1615 13ten Aug.

besaßtigten ihm die Bünde sein Privilegium Münze, auf Bluzger, zu schlagen und erklärten, daß sie in Bünden gangbar seyn solle, soferne ihrer Vollwichtigkeit nichts mangle. Er verherrlichte hierauf sein Münzrecht durch große, 7 ducaten schwere Goldstücke, die sein geharnischtes Brustbild mit dem Scepter in der Hand, darstellen (1617).

Nichts desto weniger scheinen sich seine Unterthanen einem unabhängigen Stand genähert zu haben, dann sogar Streitigkeiten zwischen dem Hrn. v. Haenstein und andern Gemeinden (z. B. mit den Reformirten in Trimmis 1619) wurden von den Bünden vor die haldensteiner Obrigkeit gewiesen.

1628, zoten April hinterließ Freiherr Thomas seinen 4 Kindern ein, durch Bergwerksunternehmungen an der Silberbrück in Ferera sehr verschuldetes Vermögen. Die Bünde entschieden den Theilungs-Streit zwischen seinen Söhnen Julius Ottol. und Thomas, wovon jener 1666 und im nämlichen Jahr seine Gemahlin (eine v. Pappenheim, welche ihm 5 Kinder gebohren) dieser aber 10 Monate später starb. Des erstern Sohn, Georg Philipp, erneuerte 1671, als Herr, das haldensteiner Erbfalls-Gesetz, wollte aber in seinem Streit mit den Nachkommen seines Oheims Thomas, den Ausspruch der Bünde nicht anerkennen. Ein Brief, den er deswegen 1687 11ten Jan. an die Häupter des Freistaats schrieb, ist wegen des hochtrabenden Tons wirklich lächerlich; *) er droht

*) Auch in diesem Brief wird behauptet, die Herrschaft habe vor 600 J. den Schauenstein gehört, und sey vor 380 Jahren wieder an dieselben gekommen.

ihnen, wenn sie sich untersangen seine hohen jura fernerhin zu perturbieren, daß er sich an Kais. Majestät wenden werde.

Wirklich gehorchte weder er († 1695) noch Julius Otto II. sein jüngerer Bruder, der schon 1692 verstorben war, den Aussprüchen der Bünde. Mit diesen Brüdern erlosch der sehr verschuldete Mannsstamm des ersten Freiherrn Thomas. Sie waren nämlich unverheirathet geblieben, weil sie in Bünden keine, ihres Adels würdige Familie finden zu können glaubten.

Noch waren übrig eine Schwester des Julius Otto I., Regin a Maria, vermählte Hartmannis und eine Sohnsfrau des jüngern Thomas, Margareth Catharina, nebst deren einziger Tochter, Maria Flandrina, vermählt an Joh. Luzius v. Salis. Beide Prätendentinnen (Fr. v. Hartmannis und v. Schauenstein) stritten heftig um die Alleinherrschaft, und als die von ihnen anerkannten Spruchherrn urtheilten: sie sollen ein Jahr ums andere regieren, so widersezte sich die Fr. v. Hartmannis. Ohne uns jedoch länger bei dem Zank dieser Damen aufzuhalten, bemerken wir nur, daß zuletzt jeder Theil die halbe Herrschaft bekam. Sehr weislich hatte die Gemeinde Haldenstein der Fr. v. Schauenstein und ihrem Schwiegersohn allen Beifand versprochen (1699, 6ten Mai) unter Bedingung daß die Leibeigenschaft aufgehoben würde. Dies ersäumte Hauptmann Joh. Luzius v. Salis in dem Huldigungsact (1701 31ten Oct.) für seine Hälfte der Herrschaft, versprach auch, die andere zu befreien, wenn er sie erhielte; ferner schenkte er den Nichtleibeigenen Untherthanen alle, seit dem Tod

des letzten Freiherrn nicht bezahlten Gefälle bis 1701 (incl.) und bestimmte die Rückstände der Leibeigenen zum Besten der Pfründe und einer Schulstiftung, wozu seine Schwiegermutter noch fl. 300 legte. Den gewöhnlichen Schirmbrief gaben die Bünde (gegen Revers) 1703. 15ten Jan. ihm und der Fr. v. Hartmannis. Letztere trat zwar ihre Hälfte dem Hauptmann Joh. v. Schauenstein, Herrn v. Reichenau ab, dagegen aber protestirte die Gemeinde (1705 4ten Mai) weil es ohne ihr Vorwissen geschehen sey. Vergebens berief sich Schauenstein auf die zwischen beiden Zweigen seiner Familie 1612 geschlossenen Pacten; ein unparteiisches Gericht (Chur 16ten Apr. 1707) und ebenso das Mehren der Gemeinden, erklärte sie für ungültig und bestätigte das Urtheil 1701. Dieser Ausgang vernichtete eine unerachtet der Religionsverschiedenheit, schon verabredete Vermählung Schauensteins mit Maria Elisabeth, Tochter der Fr. v. Hartmannis. Er kam 1709 im Kriege um, die Fräulein Maria Elisabeth hingegen entwich aus ihrem mütterlichen Hause mit den wichtigsten Documenten der Herrschaft und lieferte dieselben dem Magistrat von Augsburg gegen eine unbedeutende Summe Geldes aus.

Nach dem Tode der Fr. v. Hartmannis (1716) blieb ihre Hälfte der Herrschaft, Schuldenhalber, unter einer Art Sequester, bis 1729, Gubert v. Salis, Sohn des 1723 verstorbenen Joh. Luzius, sie von den Gläubigern erkaufte. Dessen Nachkommen blieben im Besitz der ganzen Herrschaft, aber die Mediatisacte 1803, hob alle herrschaftlichen Rechte nebst dem Collaturrecht auf, wobei jedoch alles Eigenthumsrecht, Zinsen und Zehnten (diese wölklich) vorbehalten wurde.